

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz)

I.

Allgemeines

A.

1. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. 2018 Nr. L 328, S. 82, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2431, ABl. L, 2023/2431, 31.10.2023 (in der Folge als RED III RL bezeichnet) soll beim Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen eine wichtige Rolle spielen. Den Anlass für den vorliegenden Entwurf bildet die Änderung dieser Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. L, 2023/2431, 31.10.2023.

Nach Art. 5 der RED III RL sind die Artikel 16, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 2024 umzusetzen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine rechtzeitige und vollständige Umsetzung der erwähnten Artikel im Landesrecht erfolgen. Die Umsetzung der weiteren Bestimmungen der RED III RL, insbesondere der Art. 15b und 15c, soll in einem weiteren Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen weitere Regelungen im Landesrecht an die Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), ABl. 2023 Nr. L 231, S. 1, angepasst werden.
3. Darüber hinaus soll im § 66a des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 12.3.2024, G 122/2023, mit welchem eine gleichlautende Bestimmung im niederösterreichischen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (NÖ ElWG) als grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig aufgehoben wurde, geändert werden.
4. Mit den im Entwurf vorgesehenen weiteren Änderungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sollen dessen Artenschutzbestimmungen neu gefasst werden, wobei neben Anpassungen an die RED III RL auch die bestehende Auslegungspraxis gesetzlich verankert werden soll. Darüber hinaus soll eine Valorisierung der Höhe der Naturschutzabgabe vorgenommen und in bestimmten naturschutzrechtlichen Verfahren eine Parteistellung des Standortanwaltes vorgesehen werden.
5. Mit den im Entwurf vorgesehenen weiteren Änderungen der Tiroler Bauordnung 2022 und das Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 sollen in Zusammenhang mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes V 72/2023-12 vom 6. Dezember 2023 die bestehende Legaldefinition von Verkehrsflächen durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung präzisiert werden. Gleichzeitig sollen erforderliche Zitateanpassungen und legistische Verbesserungen vorgenommen werden.
6. Mit den im Entwurf vorgesehenen weiteren Änderungen im Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 sollen einerseits Zitate angepasst werden und andererseits soll klargestellt werden, dass Unterlagen, die im Verfahren nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 erforderlich sind, die gleichen Anforderungen wie Bauunterlagen erfüllen müssen.

B.

Die Kompetenzgrundlagen der vorgeschlagenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen jenen der geänderten Landesgesetze. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich somit grundsätzlich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, ferner – hinsichtlich des Elektrizitätsrechts – aus Art. 12 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG.

C.

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für das Land Tirol noch für die Gemeinden relevante Kostenauswirkungen verbunden, weil die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen auf die Vereinfachung von Verfahren abzielen.

Die weiteren Änderungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 stellen im Wesentlichen eine gesetzliche Verankerung der aktuellen Auslegungspraxis zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dar. Auch die neu vorgesehenen behördlichen Aufgaben haben keine relevanten Kosteneffekte. Die Ausweisung artenschutzrechtlicher Schutzzonen wird nur in wenigen Fällen notwendig sein, wenn nämlich die bereits geltenden artenschutzrechtlichen Verbote ausnahmsweise keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Bewilligungspflichten für Außenlandungen und Außenabflüge für Anlagenerrichtungen in Ruhegebieten verursachen ebenfalls keinen relevanten Zusatzaufwand, weil diese Vorhaben bereits bislang im Zusammenhang in den Genehmigungsverfahren für das Bauvorhaben selbst beurteilt wurden. Die Fälle, in denen Anlagenerrichtungen in Ruhegebieten keiner Bewilligung bedürfen und nur die Außenlandungen und –abflüge zu beurteilen sind, sind erfahrungsgemäß sehr selten.

Durch die vorgeschlagenen begleitenden Regelungen im Bau- und Raumordnungsrecht werden zudem mögliche Aufwände für die Änderung von Bebauungsplänen vermieden.

D.

Nach Punkt 4 des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben wurde der vorliegende Entwurf eines Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes auf Grund der darin vorgeschlagenen Änderungen der Tiroler Bauordnung 2022, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012, und des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Klima-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext.

Mit der Novelle zum Tiroler Elektrizitätsgesetz sollen die Bewilligungsverfahren für Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie gestrafft und beschleunigt werden. Der somit verpflichtend durchzuführende Klima-Check hat ergeben, dass mit den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes im Ergebnis positive Klimaauswirkungen verbunden sind. Die Anpassung der Bestimmung betreffend die Vornahme der Kosten-Nutzen-Analyse bei Stromerzeugungsanlagen, verfolgt die Umsetzung des Grundsatzes der Energieeffizienz an erster Stelle, und ist geeignet, Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Änderung in Bezug auf die Grundversorgung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, beeinflusst aber weder in negativer noch in positiver Hinsicht den Ausstoß von Treibhausgasen.

Hinsichtlich der Änderungen im Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 hat der Klima-Check ergeben, dass sich die gegenständliche Novelle, soweit damit die RED III RL umgesetzt wird, positiv auf das Klima auswirkt. Ziel der Richtlinie ist die Schaffung von Erleichterungen für die Bewilligung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und den Anschluss solcher Anlagen an das Netz, des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie. Die der Umsetzung der unionsrechtlichen Bestimmungen ins Naturschutzgesetz dienenden Änderungen begünstigt sohin den Umstieg von fossilen Energieträgern auf nicht fossile und haben damit einen positiven Klimaeffekt.

Mit den im Entwurf weiters vorgesehenen Änderungen der Artenschutztatbestände soll, sofern sie nicht ebenfalls zur Umsetzung der RED III RL dienen, neben sprachlichen Anpassungen im Wesentlichen bloß die bestehende Auslegungspraxis gesetzlich verankert werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Klimasituation sind damit nicht verbunden. Insoweit neue Schutzbestimmungen vorgesehen werden (Artenschutzrechtliche Schutzzone und Bewilligungspflicht für Außenlandungen und –abflüge im Zusammenhang mit Anlagenerrichtungen in Ruhegebieten) sind damit substantiell keine Verschärfungen der derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten verbunden, sodass auch insofern keine nachteiligen Klimawirkungen anzunehmen sind.

Hinsichtlich der Änderungen in der Tiroler Bauordnung 2022 und im Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 hat der Klima-Check ergeben, dass mit der gegenständlichen Novelle keine Klimaauswirkungen verbunden sind.

E.

Nach Punkt 4 des auf dem Regierungsbeschluss vom 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 94 vom 26. September 2023, WA-432/4-2023, über die Anwendung des

Standort-Checks bei standortrelevanten Gesetzesvorhaben wurde der vorliegende Entwurf eines ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes auf Grund der darin vorgeschlagenen Änderungen der Tiroler Bauordnung 2022, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012, und des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 als standortrelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Standort-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext.

Mit der Novelle zum Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 sollen die Bewilligungsverfahren für Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie gestrafft und beschleunigt werden. Der somit verpflichtend durchzuführende Standort-Check hat ergeben, dass mit den vorgesehenen Änderungen des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 im Ergebnis positive Standortauswirkungen verbunden sind. Die Änderung in Bezug auf die Grundversorgung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, damit sind aber keine standortrelevanten Auswirkungen verbunden.

Hinsichtlich der Änderungen im Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 hat der Standort-Check ergeben, dass sich die gegenständliche Novelle, soweit damit die RED III RL, umgesetzt wird, positiv auf den Standort auswirkt. Ziel der Richtlinie ist die Schaffung von Erleichterungen für die Bewilligung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und den Anschluss solcher Anlagen an das Netz, des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie. Die der Umsetzung der unionsrechtlichen Bestimmungen ins Naturschutzgesetz dienenden Änderungen begünstigt sohin den Umstieg von fossilen Energieträgern auf nicht fossile und sind aus diesem Grund mit positiven Standortauswirkungen verbunden.

Mit den im Entwurf weiters vorgesehenen Änderungen der Artenschutzatbestände soll, sofern sie nicht ebenfalls zur Umsetzung der RED III RL dienen, neben sprachlichen Anpassungen im Wesentlichen bloß die bestehende Auslegungspraxis gesetzlich verankert werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Standortsituation sind damit nicht verbunden. Im Gegenteil trägt die mit den Änderungen bezweckte Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zur Standortattraktivierung bei. Insoweit neue Schutzbestimmungen vorgesehen werden (Artenschutzrechtliche Schutzzone und Bewilligungspflicht für Außenlandungen und –abflüge im Zusammenhang mit Anlagenerrichtungen in Ruhegebieten) sind damit substantiell keine Verschärfungen der derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten verbunden, sodass auch insofern keine nachteiligen Standortwirkungen anzunehmen sind.

Hinsichtlich der Änderungen in der Tiroler Bauordnung 2022 und im Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 hat der Standort-Check ergeben, dass mit der gegenständlichen Novelle keine standortrelevanten Auswirkungen verbunden sind.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4 lit. k):

Mit der Erweiterung des Zielkatalogs soll das überragende öffentliche Interesse des Art. 16f der RED III RL als weiteres, zusätzlich anzustrebendes Ziel verankert werden.

Zu den Z 2 bis 8 (§ 4 Abs. 7a, 11c, 14, 20, 29a, 61a und 63a):

Mit diesen Änderungen sollen zusätzliche Begriffsbestimmungen in das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 aufgenommen bzw. bestehende Legaldefinitionen geändert werden. Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 der RED III R: „Energie aus erneuerbaren Quellen oder erneuerbare Energie“ (Art. 2 Abs. 2 Z 1), „Bruttoendenergieverbrauch“ (lit. b Z 4), „Solarenergieanlagen“ (lit. c Z 9b), „innovative Technologie“ (Art. 2 Abs. 2 Z 14b), „Salzgradient-Energie (Art. 2 Abs. 2 Z 44b) und „Energiespeicher am selben Standort“ (Art. 2 Abs. 2 Z 44d). Ferner soll im § 4 Abs. 14 eine Zitatänderung erfolgen. Durch die Einfügung des Begriffs „Bruttoendenergieverbrauch“ als Abs. 7a, erhalten die Abs. 7a und 7b die Bezeichnung 7b und 7c.

Zu den Z 9 (Überschrift des § 5), 10 (§ 5 Abs. 1 lit. f) und 11 (§ 5 Abs. 3):

Im Titel des § 5 soll in der Aufzählung die Wortfolge „überragendes öffentliches Interesse“ eingefügt werden, um die Bedeutung dieses öffentlichen Interesses im Rahmen einer Interessabwägung gebührende Bedeutung zuzuordnen. Mit der RED III RL wird das Unionsziel des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen von 32% auf 42,5% angehoben. Um dieser unionsrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, ist vorgesehen, auch das Ziel im § 5 Abs. 1 lit. f entsprechend anzupassen. Ferner soll in

Umsetzung des Art. 16f der RED III RL das überragende öffentlichen Interesses für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speichereinrichtungen als Abwägungskriterium im Fall einer Interessenabwägung in einem Bewilligungsverfahren zur Anwendung kommen. Wie in der Richtlinie vorgesehen, ist davon auszugehen, dass die zuvor erwähnten Anlagen in der Planung, im Bau und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. In der Interessabwägung im Einzelfall soll den Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie solange der Vorrang zukommen, bis das Ziel der Klimaneutralität erreicht wird.

Zu Z 12 (§ 7a):

Die RED III RL nimmt bei der Verwirklichung der Ziele des Green Deal, Klimaneutralität bis 2050 und – als Zwischenziel – bis 2030 eine Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um mindestens 55 % (gegenüber dem Stand von 1990) zu erreichen, eine wesentliche Rolle ein. Weiters ist die Europäische Union unter den Eindrücken von Klimawandel und Ukraine-Krieg gewillt, die Umstellung des europäischen Energiesystems voranzutreiben. Die Dauer der Genehmigungsverfahren wird oft als einer der Hauptgründe für den mitunter schleppenden Ausbau Erneuerbarer Energien ausgewiesen. Die Europäische Union hat mit der RED III RL ein progressives und weitgehendes Verfahrensbeschleunigungspaket geschnürt. Die Fristen beginnen mit dem vollständigen Einlangen der Unterlagen zu laufen und beziehen sich lediglich auf die erstinstanzliche Entscheidung. Die Beschwerdeverfahren (etwa bei einem Verwaltungsgericht) sind davon nicht mitumfasst. Die ausgesprochen knapp bemessenen Verfahrensfristen bedürfen nicht nur einer klaren Strukturierung der Genehmigungsverfahren und einer hinreichenden Ausstattung der zuständigen Behörden, sondern insbesondere auch einer klaren Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes.

Die Sonderbestimmungen zum Verfahrensrecht für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie (Art. 16, 16b, 16c und 16d der RED III RL) sollen in einer neuen Bestimmung im § 7a zusammengefasst geregelt werden.

Mit diesen Regelungen sollen im Vorprüfungsverfahren nach § 9, im Errichtungsbewilligungsverfahren nach § 12, im Anzeigungsverfahren nach § 24 und im Betriebsbewilligungsverfahren nach § 13 Abs. 3 die besonderen Verfahrensregelungen nach den Art. 16 Abs. 1, 2 und 8, Art. 16b Abs. 1 und 2, Art. 16c Abs. 1 und Art. 16d Abs. 1 und 2 der RED III RL umgesetzt werden.

Nach Art. 16 Abs. 1 der RED III RL soll sich das Genehmigungsverfahren auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von unterschiedlichen Arten von erneuerbarer Energie erstrecken, darunter auch solche, die verschiedene Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen kombinieren, Wärmepumpen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie Anlagen, die für den Anschluss solcher Anlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, was auch Genehmigungen für den Netzanschluss und gegebenenfalls Umweltprüfungen einschließt. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags gemäß Abs. 2 bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Durch Abs. 1 soll Art. 16 Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden. Nach Art. 16 Abs. 2 der RED III RL soll die zuständige Behörde bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags bestätigen oder den Antragsteller auffordern, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens. Durch Abs. 2 soll Art. 16 Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden. Damit soll das bereits im § 9 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 geregelte Vorprüfungsverfahren um ein verkürztes Vorprüfungsverfahren für Anlagen erneuerbarer Energien ergänzt werden.

Nach Art. 16c Abs. 1 der RED III RL ist über Netzanschlussleitungen von Repowering-Projekten mit einer Kapazitätssteigerung von maximal 15% binnen drei Monaten zu entscheiden. Dieser Bewilligungspflicht unterliegen auf Grund der Bewilligungsfreistellung für Leitungsanlagen bis 45 kW (§ 6 Abs. 1 lit b des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012) nur Anschlussleitungen in Form von Freileitungen oder für sonstige Leitungsanlagen, bei denen Zwangsrechte in Anspruch genommen werden. Mangels hoheitlichem Netzanschluss und auf Grund der grundsätzlichen Bewilligungsfreistellung bis 45 kV kommt der geforderten Verfahrensbeschleunigung für Netzanschlussleitungen von Repowering-Projekten mit einer Kapazitätssteigerung von maximal 15 % in der Praxis wohl eher eine untergeordnete Relevanz zu. Durch Abs. 3 soll Art. 16c Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden.

Durch Abs. 4 soll Art. 16d Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden. Der Anwendungsbereich umfasst solche Solarenergieanlagen, die „gebäudeintegriert“ sind. Das sind beispielsweise Photovoltaikanlagen auf Wohnhäusern, Lagerhallen, Betriebsanlagen, etc. Diese Beschleunigungsregelung gilt allerdings nicht für Floating- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Nach Art. 16b Abs. 1 der RED III RL dürfen Genehmigungsverfahren für Projekte, die sich außerhalb von Beschleunigungsgebieten befinden, nicht länger als zwei Jahre dauern. Durch Abs. 5 soll Art. 16b Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden. Zu den organisatorischen und verfahrensmäßigen

Erleichterungen zählen die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle (§ 9 a des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012) für Genehmigungsverfahren sowie besondere Bestimmungen für das Repowering (§ 7 Abs. 6 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012). Durch Abs. 5 soll Art. 16b Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden.

Die Sonderregelungen für das Repowering von bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und für Energiespeicher am selben Ort sowie Anschluss von solchen Anlagen an das Netz im Art. 16b Abs. 2 zweiter Unterabs. sollen durch Abs. 6 umgesetzt werden.

Für kleinere Solarenergieanlagen sieht die RED III RL im Art. 16d Abs. 2 besonders kurze Fristen vor.

Für kleine Anlagen ist üblicherweise kein Kapazitätsausbau am Netzanschlusspunkt erforderlich.

Angesichts der unmittelbaren positiven Auswirkungen derartiger Anlagen und ihrer begrenzten potenziellen Umweltauswirkungen sollen für Kleinanlagen die Genehmigungsverfahren durch kurze Entscheidungsfristen und Genehmigungsfiktionen gestrafft werden. Bei Photovoltaikanlagen unter 100 kW verkürzt sich daher die dreimonatige Entscheidungspflicht der Behörde gemäß § 24 Abs. 2 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 im Anzeigeverfahren auf einen Monat, wobei bei Solaranlagen mit ausreichendem Netzanschluss – anders als bei den anderen Entscheidungsfristen – eine Genehmigungsfiktion greift, wenn die Behörde nicht fristgerecht reagiert. Durch Abs. 7 soll Art. 16d Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden.

Im Art. 16 Abs. 8 der RED III RL ist genau aufgezählt, welche Zeiträume in die Dauer des Genehmigungsverfahrens nicht einzurechnen sind. Durch Abs. 8 soll Art. 16 Abs. 8 der RED III RL umgesetzt werden und die dort angeführten Zeiten wörtlich übernommen werden.

Zu Z 13 (§ 8 Abs. 2a):

Der Abs. 2a wurde mit der Novelle LGBL Nr. 20/2020 eingefügt, mit der Art. 14 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz umgesetzt und im Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 für thermische Stromerzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW eine Kosten-Nutzen-Analyse im Bewilligungsverfahren vorgeschrieben wurde. Mit der Energieeffizienzrichtlinie III werden im Artikel 26 Abs. 7 EED III neue inhaltliche Vorgaben für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für thermische Stromerzeugungsanlagen getroffen; so wird der Wert für den durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput mit 10 MW neu festgelegt und damit der Anwendungsbereich der Bestimmung erweitert. Der Abs. 2a soll daher geändert und auch der Verweis auf Anhang XI angepasst werden.

Zu Z 14 (§ 9 Abs. 1 lit. a):

Während § 7a die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und die Verbesserung derselben ausschließlich für Anlagen erneuerbarer Energie regelt, ist der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 lit. a weiter und umfasst alle nach § 6 bewilligungspflichtigen Anlagen. Zur Klarstellung über die verfahrensrechtliche Vorgangsweise der Behörde im Fall unvollständiger Unterlagen soll auf § 13 Abs. 3 AVG hingewiesen werden.

Zu Z 15 (§ 9a Abs. 3):

Art. 16 Abs. 3 der RED III RL sieht vor, dass die Anlaufstelle sicher zu stellen hat, dass die in der Richtlinie festgelegten Fristen für das Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Mit der Änderung im Abs. 3 soll dieser unionsrechtlichen Verpflichtung entsprochen werden. Zweckmäßigerweise sollte über laufende Verfahren ein kontinuierlicher Überblick unter Beiziehung digitaler Hilfsmittel angestrebt werden. Im Zuge der Digitalisierung der Projekteinreichung können automationsunterstützte Systeme sowohl der Anlaufstelle als auch den Behörden in der Verfahrensabwicklung einen Mehrwert bieten und Antragstellern eine bessere Information über den Verfahrensfortgang zur Verfügung stellen.

Zu Z 16 (§ 24 Abs. 4):

Für Anzeigeverfahren ist im § 24 eine Entscheidungsfrist der Behörde von drei Monaten vorgesehen. Abweichend hiervon beträgt die Frist nach § 7a Abs. 7 für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 100 kW_{peak} einen Monat. In beiden Fallkonstellationen tritt eine Genehmigungsfiktion ein, wenn die Behörde innerhalb der erwähnten Fristen das Vorhaben weder untersagt noch einer vorzeitigen Ausführung ausdrücklich zustimmt. Die Verweisung auf § 7a Abs. 7 dient der Klarstellung der Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Entscheidungsfrist und fehlender Antwort der Behörde.

Zu Z 17 (§ 29a Abs. 11):

Mit dieser Bestimmung soll ein Satzzeichenfehler richtiggestellt werden.

Zu Z 15 (§ 66a Abs. 4):

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12.3.2024, G 122/2023, ausgesprochen, dass die Bestimmung des § 45 Abs. 6 Satz 2 NÖ ElWG 2005, der eine Kündigungsmöglichkeit der Grundversorgung im Fall der Möglichkeit des Abschlusses eines Stromlieferungsvertrages mit einem anderen Stromversorgungsunternehmen außerhalb der Grundversorgung vorsieht, grundsatzgesetz- und somit

verfassungswidrig ist. § 66 Abs. 4 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 sieht in der geltenden Fassung eine gleichlautende Bestimmung vor. In Anbetracht des erwähnten Erkenntnisses des VfGH soll diese Bestimmung im § 66 Abs. 4 daher entfallen.

Zu Z 19 (§ 80 Abs. 4):

Das Unionsrecht sieht zur Überprüfung der Erfüllung unionsrechtlicher Zielvorgaben umfassende Berichtspflichten vor. Kern des Berichtswesens hierfür bildet der integrierte Klima- und Energieplan nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz sowie die E-Plattform für die Berichterstattung nach Artikel 28 der erwähnten Verordnung. Die Berichtspflicht trifft zwar primär die Mitgliedstaaten, um dieser nachzukommen, wird die Datenerfassung und Datenbereitstellung auch für die Bundesländer eine immer größere Bedeutung gewinnen. So sind beispielsweise die Flächen nach Artikel 15b und Artikel 15c zu ermitteln, oder ein Nachweis für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen zu erbringen. Zur Erfüllung der nationalen Ziele haben die Bundesländer entsprechende Beiträge zu leisten. Um den Erfordernissen des Berichtswesens zu entsprechen und um die Grundlagen für energiestrategische Entscheidungen zu schaffen, sollen die Netzbetreiber verpflichtet werden, die erforderlichen Daten in ausreichender Qualität zur Verfügung zu stellen. Um die Inhalte der Datenmeldung sowie das Format näher zu regeln, soll die Landesregierung eine Verordnung erlassen können. Synergien mit bestehenden Berichtspflichten der Netzbetreiber an die E-Control werden angestrebt, um den Aufwand für diese Berichtspflicht auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu begrenzen. Im Fall nicht ausreichender Ressourcen soll die Möglichkeit bestehen, einen Dritten mit der Analyse und dem Monitoring der Daten zu betrauen.

Zu Z 20 (§ 85 Abs. 2):

Hier erfolgen Zitat Anpassungen.

Zu den Z 21 (§ 86 Abs. 1 lit. k) und 22 (§ 86 Abs. 1 lit. m):

Mit diesen Bestimmungen sollen die unionsrechtlich gebotenen Umsetzungshinweise angepasst werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 10):

Im Interesse der Rechtsklarheit und zur leichteren Verständlichkeit enthält das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 in § 3 Legaldefinitionen für die im Gesetz verwendeten zentralen Begriffe. Die mit dem vorliegenden Entwurf erfolgende Implementierung der RED III RL erfordert eine Ergänzung der Begriffsbestimmungen. Die neuen Definitionen sind wortgleich aus der RED III RL übernommen.

Zu den Z 2, 3 und 23 (§§ 11 Abs. 2 lit. d und e und Abs. 3 lit. f, 48 Abs. 15):

Die in Ruhegebieten geltenden absoluten Verbote für erhebliche Lärmentwicklung und die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen waren stets so zu verstehen, dass der mit der rechtmäßigen Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von nach der jeweiligen Ruhegebietsverordnung bewilligungspflichtigen oder darin überhaupt bewilligungsfrei gestellten Anlagen notwendigerweise verbundene Baulärm bzw. die zur Ausführung solcher Vorhaben erforderlichen Außenlandungen und Außenabflügen nicht unter diese Verbotstatbestände fallen.

Ein solches Verständnis der Verbotsnormen war insbesondere aufgrund des in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Berücksichtigungsgebotes erforderlich. Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen, dass es die der Bundesverfassung innewohnende Rücksichtnahmepflicht dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft verbietet, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen damit zu unterlaufen (vgl. etwa VfSlg 15.552/1999). Dies wäre aber der Fall, wenn zwar für Anlagenbauten, die (auch) in die Regelungskompetenz des Bundes fallen, entsprechend dem erwähnten Berücksichtigungsgebot in § 11 Abs. 3 lit. a kein absolutes Verbot, sondern eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht vorgesehen wird, sodass bei der Entscheidungsfindung auch die vom Bund wahrzunehmenden öffentlichen Interessen berücksichtigt werden können, gleichzeitig aber die Bauausführung durch ein absolutes Baulärmverbot oder durch ein absolutes Verbot der für die Anlagenerrichtung erforderlichen Außenlandungen und Außenabflügen wiederum verunmöglicht wird. Weiters ist nach anerkannten Auslegungsregeln von einer sachlichen Übereinstimmung der demselben Regelungskomplex zugehörigen Normen auszugehen, weil anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber bei der Regelung einer bestimmten Materie ein kohärentes System von Normen schaffen wollte. Diese Kohärenz wäre aber nicht gegeben, wenn einerseits für Anlagenbauten (lediglich) Bewilligungspflichten vorgesehen werden, der mit der Ausführung notwendigerweise verbundene Baulärm oder die dafür erforderlichen Außenlandungen und Außenabflüge aber ausnahmslos untersagt werden. Was Baulärm betrifft, wird außerdem der mit der Ruhegebietsausweisung verfolgte Schutzzweck dadurch üblicherweise deshalb

nicht in Frage gestellt, weil es sich um vorübergehende Emissionen von zumeist kurzer Dauer und anders als etwa beim Freizeidlärm, der immer wieder auftreten kann, um „Ausnahmeereignisse“ handelt, sodass auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung ein absolutes Baulärmverbot nicht plausibel argumentiert werden könnte. Bei Außenlandungen und Außenabflügen haben vor allem auch die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen zum eingangs erwähnten Verständnis geführt. Ausgenommen werden solche Außenlandungen und Außenabflüge, die durch naturschutzrechtliche Bewilligungstatbestände nicht erfasst sind, was wiederum Rückschlüsse auf den normativen Gehalt der Verbotsnorm zulässt.

Mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 14/2015 wurde der normative Gehalt der in Rede stehenden Verbotsnormen für die den zentralen Inhalt dieser Novelle bildenden Projekte der Energiewende ausdrücklich klargestellt. Dass es sich dabei um eine Klarstellung gehandelt hat und mit der expliziten Nennung von Projekten der Energiewende nicht etwa bezweckt war, das durch verfassungskonforme, systematische und teleologische Auslegung gewonnene Verständnis der Verbotsnormen auf diese Vorhaben einzuschränken, lässt sich auch den Erläuterungen zur Novelle entnehmen. Im Übrigen hätte auch das verfassungsrechtliche Sachlichkeitsgebot einer solchen Einschränkung entgegengestanden. So ließe sich etwa nicht begründen, weshalb die zur Herstellung von Schutzeinrichtungen für Menschen, also dem Schutz von Leben und Gesundheit als höchstrangigen Rechtsgütern dienenden Außenlandungen und Außenabflüge absolut verboten sind (z. B. Errichtung von Schutzhütten in unwegsamem Gelände, Anbringung von Stahlseilen zur Absicherung bestehender Steige udgl), solche für die Ausführung von Projekten der Energiewende aber bewilligungsfrei gestellt werden. Dass ein absolutes Außenlandungs- und Außenabflugsverbot für Bauführungen im Hinblick auf die Naturschutzschutzinteressen außerdem massiv nachteilig sein könnte, weil die Errichtung eines zumeist wesentlich stärker in die Natur eingreifenden Bauweges sehr wohl möglich wäre bzw. dafür bei entsprechendem hohem Gewicht des Vorhabens die Bewilligung erteilt werden könnte, ist ebenfalls zu erwähnen.

Trotzdem hat die ausdrückliche Nennung von Projekten der Energiewende zu rechtlichen Unklarheiten geführt. Diese sollen mit dem vorliegenden Entwurf beseitigt werden, indem nicht mehr explizit auf Projekte der Energiewende abgestellt wird (§ 11 Abs. 2 lit. d und e). Was Außenlandungen und Außenabflüge für Anlagenerrichtungen betrifft, soll allerdings dem Schutzzweck von Ruhegebieten besser als bisher Rechnung getragen werden, indem dafür statt einer generellen Ausnahme vom Verbot nunmehr eine Bewilligungspflicht vorgesehen wird. Damit ist sichergestellt, dass die die Geltung der Ausnahme schon bisher einschränkende Notwendigkeit der Flüge in einem Behördenverfahren geprüft und nicht allein der Beurteilung des Bauherrn überlassen wird. Was den Baulärm betrifft, kann darauf hingegen verzichtet werden, weil dieser keinesfalls vermeidbar ist, also eine „Alternativen- bzw. Notwendigkeitsprüfung“, wie sie bei Außenlandungen und Außenabflügen erfolgen kann, ausscheidet (§ 11 Abs. 3 lit. f).

Die Einführung der neuen Bewilligungspflicht für Außenlandungen und Außenabflüge im Zusammenhang mit Anlagenerrichtungen soll allerdings zu keinen Erschwernissen für Bauvorhaben führen, die bereits genehmigt wurden oder, sofern es sich um bewilligungsfreie Vorhaben handelt, mit deren Ausführung bereits begonnen wurde. Die Projektwerber, die die für die Anlagenerrichtung notwendigen Außenlandungen und Außenabflüge nach geltendem Recht bewilligungsfrei durchführen konnten, sollen nicht gezwungen sein, für die noch ausstehenden Flüge um eine Bewilligung anzusuchen. Vor allem sollen damit auch Bauverzögerungen vermieden werden. Aus diesem Grund wird für solche Vorhaben in den Übergangsbestimmungen die Fortgeltung der bisherigen Rechtslage angeordnet (§ 48 Abs. 14).

Zu Z 4 (§ 14 Abs. 5a, 5b und 5c):

Durch diese Änderungen soll Art. 16f der RED III RL umgesetzt werden.

Darin ordnet der Unionsgesetzgeber u.a. für Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 Abs. 3 Habitat-RL an, dass an der Errichtung und am Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und am Anschluss solcher Anlagen an das Netz sowie an der Errichtung und am Betrieb des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie bis zur Erreichung der Klimaneutralität ein (zwingendes) öffentliches Interesse im Sinn des Art. 6 Abs. 4 Habitat-RL, der die Erteilung von Ausnahmen vom grundsätzlich bestehenden Verbot der Verschlechterung von Natura 2000-Gebieten regelt, besteht und diesem öffentlichen Interesse zudem überragende Bedeutung zukommt. Weiters ist davon auszugehen, dass solche Vorhaben der Gesundheit des Menschen (der öffentlichen Gesundheit) und der öffentlichen Sicherheit im Sinn des Art. 6 Abs. 4 zweiter UAbs. der Habitat-RL, der die Erteilung von Ausnahmen bei erheblicher Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen und/oder prioritärer Arten normiert, dienen.

Im Abs. 5a werden diese unionsrechtlich vorgesehenen Annahmen gesetzlich verankert.

Diese Vermutungen stehen nun erkennbar in einem Spannungsverhältnis zu den Zielen der Habitat-RL.

Die Habitat-RL zielt bekanntlich auf den Erhalt und gegebenenfalls die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bestimmter bedrohter Lebensraumtypen und Arten ab, und zwar einerseits durch Festlegung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zur Errichtung eines kohärenten Netzes von Schutzgebieten, sog. Natura 2000-Gebieten, beizutragen (Biodiversitätsschutz durch Lebensraumschutz), sowie andererseits durch Festlegung von innerstaatlich umzusetzenden Verboten für die Beeinträchtigung geschützter Arten bzw. den Besitz solcher Arten und den Handel mit diesen (Biodiversitätsschutz durch Individuen- bzw. Populationsschutz). Davon können nur unter restriktiven Voraussetzungen Ausnahmen erteilt werden. So ist für die Genehmigung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten – wie zuvor erwähnt - vor allem das Vorliegen „zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ erforderlich. Für prioritäre Lebensraumtypen und prioritäre Arten werden – wie ebenfalls bereits erwähnt - zudem „die Gesundheit des Menschen“ und „die öffentliche Sicherheit“ explizit als Ausnahmegründe angeführt.

Indem mit den eingangs erwähnten gesetzlichen Vermutungen abstrakt, also ohne Abstellen auf die Bedeutung eines konkreten Vorhabens für die Erreichung der Energiewende, ein „überragendes öffentliches Interesse“ an dessen Verwirklichung festgelegt bzw. vorgesehen wird, dass Vorhaben mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf prioritäre Lebensraumtypen und/oder prioritäre Arten der „öffentlichen Gesundheit“ und der „öffentlichen Sicherheit“ dienen, wird das Schutzniveau für Natura 2000-Gebiete bereits auf unionsrechtlicher Ebene abgeschwächt.

Es ist zwar nach wie vor eine Interessensabwägung vorzunehmen, weil Art. 16f der RED III RL von „überragenden öffentlichen Interessen“ und nicht – wie Art. 6 Abs. 4 Habitat-Richtlinie – von „überwiegenden öffentlichen Interessen“ spricht und weil es im Richtlinien-text explizit heißt, dass die betreffenden Vermutungen dann zum Tragen kommen, wenn „... im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.“ Weiters lässt sich dies wohl auch aus den Erwägungsgründen folgern, wenn darin ausgeführt wird, dass diese Vermutungen nicht gelten sollen oder die Geltung von den Mitgliedstaaten eingeschränkt werden kann, wenn es „eindeutige Belege dafür [gibt], dass diese Projekte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben“ (siehe ErwG 44). Dass auch eine Abwägung der beeinträchtigten Naturschutzinteressen mit den Interessen „Gesundheit des Menschen“ und „öffentliche Sicherheit“ zu erfolgen hat, ist überdies auch deshalb anzunehmen, weil sonst für prioritäre Lebensraumtypen und/oder prioritärer Arten, also die besonders gefährdeten Schutzgüter, ein geringeres Schutzniveau bestünde als für nicht prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten.

Die gesetzlichen Vermutungen haben aber offenkundig wesentliche Auswirkungen für den in Art. 6 Abs. 4 Habitat-Richtlinie vorgesehenen Abwägungsvorgang. Dieser besteht aus drei Stufen, und zwar der Ermittlung bzw. dem Zusammentragen der Abwägungsbelange (1. Stufe), der Bewertung bzw. Gewichtung der einzelnen Belange (2. Stufe) und der eigentlichen Abwägung der Belange gegeneinander (3. Stufe). Art. 16f der RED III RL stellt nun für die in Rede stehenden Vorhaben zunächst außer Streit, dass daran ein öffentliches Interesse besteht. Vor allem erfolgt aber auch eine Gewichtung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen. Die Interessen an der Projektverwirklichung sind offenkundig mit einem sehr hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies ergibt sich aus der Anordnung, dass es sich um „überragende“ öffentliche Interessen handelt. Den explizit erwähnten und im Falle der Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen und/oder prioritärer Art als verwirklicht anzusehenden Interessen „öffentlichen Gesundheit“ und „öffentlichen Sicherheit“ kommt per se ein sehr hohes öffentliches Interesse zu. Den Behörden kommt hier offenkundig nur ein sehr begrenzter Konkretisierungsspielraum zu, der sich innerhalb der Wertungsentscheidung des Richtlinien- bzw. Gesetzgebers bewegen muss. Was die eigentliche Abwägungsentscheidung betrifft, so wird diese zwar – wie oben erwähnt – nicht verbindlich vorgegeben. Die kraft ausdrücklicher Anordnung für die Projektverwirklichung sprechenden öffentlichen Interessen können aufgrund der vorgenommenen Gewichtung aber wohl nur ausnahmsweise „überwunden“ werden. Dafür ist es erforderlich, dass den gegenläufigen öffentlichen Interessen im konkreten Einzelfall mindestens ein ebenso hohes Gewicht beizumessen ist, wie es der Unionsgesetzgeber für die in Rede stehenden „Erneuerbaren-Vorhaben“ abstrakt festgeschrieben hat. Typische Auswirkungen, also Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie mit den genannten Vorhaben nach Art und Ausmaß regelmäßig verbunden sind, werden daher eine Versagung wohl nicht rechtfertigen können, sondern bedarf es wohl aus der konkreten Einzelsituation resultierender „besonderer“ Beeinträchtigungen (z. B. höchste bzw. herausragende Schutzwürdigkeit oder sehr hoher Grad an Betroffenheit).

Anzumerken ist aber auch, dass diese Regelung der „unionsautonomen Auslegung“ durch den EuGH unterliegt und sich dessen (für die Mitgliedstaaten bindende) Interpretation der in Rede stehenden Bestimmungen derzeit nicht hinreichend verlässlich vorhersagen lässt.

Offenbar haben auch seitens des Unionsgesetzgebers gewisse Unsicherheiten bestanden, wie sich die festgelegten Vermutungen auf die von ihm unverändert weiterhin verfolgten Biodiversitätsziele bzw. die Schutzwirkung der hinsichtlich Geltung und Verbindlichkeit uneingeschränkt fortgeltenden EU-Naturschutzrichtlinien auswirken werden und hat dieser den Mitgliedstaaten daher in Art. 16f RED III-Richtlinie die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall die Geltung dieser Vermutungen im Einklang mit den Prioritäten ihres aufgrund der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebietes sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften zu beschränken.

In den Abs. 5b und 5c soll von dieser Möglichkeit, die Anwendbarkeit der vorgenannten gesetzlichen Vermutungen einzuschränken, Gebrauch gemacht werden.

Ein genereller Ausschluss der Geltung der Erleichterungen der RED III RL für Natura 2000-Gebiete kommt dabei allerdings nicht in Betracht, weil für die erwähnte Anordnung des Richtliniengebers, die - wie erwähnt - ausdrücklich auch auf Vorhaben mit nachteiligen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete bzw. deren Erhaltungsziele abstellt, dadurch insoweit kein Anwendungsbereich mehr verbliebe. Außerdem gestattet der Richtliniengeber nur Ausnahmen „im Einzelfall“. Auch eine Einschränkung auf Vorhaben, die sich nicht erheblich auf Natura 2000-Gebiete auswirken, scheidet aus, weil der in der Richtlinienbestimmung bezogene Art. 6 Abs. 4 Habitat-RL, für den die gesetzlichen Vermutungen u.a. gelten sollen, gerade Vorhaben mit solchen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten bzw. der für diese festgelegten Erhaltungsziele betrifft.

Folgerichtig muss die Einschränkung in den Abs. 5b und 5c enger gefasst werden.

Dabei soll zunächst an die in Art. 16f der RED III RL genannten Parameter angeknüpft werden, nämlich einerseits an gebietsbezogene und andererseits an anlagenbezogene Kriterien. Dass keine „Positivfestlegung“, also keine (taxative) Benennung jener Gebiete und Anlagen erfolgt, für die die gesetzlichen Vermutungen gelten sollen, sondern die Gebiete und Anlagen, für die die Vermutungen nicht zum Tragen kommen sollen, bestimmt werden, findet in der Richtlinie durchaus Deckung. Auch durch die Festlegung von „Ausschlussgebieten“ bzw. „Ausschlussanlagen“ erfolgt eine vom Richtliniengeber vorgegebene gebiets- bzw. anlagenbezogene Einschränkung.

Ebenfalls dürfte es zulässig sein, dass die Gebiete bzw. Anlagen, für die die gesetzlichen Vermutungen nicht gelten sollen, in Abs. 5b durch allgemeine Kriterien umschrieben werden und im konkreten Genehmigungsverfahren über die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit zu entscheiden ist. Schon der kurze Umsetzungszeitraum spricht für die Zulässigkeit einer solchen Regelung. Innerhalb der wenigen Monate seit Erlassung der RED III RL war es naturgemäß nicht möglich, die Gebiete und/oder Anlantentypen, für die die Anordnungen gelten bzw. nicht gelten sollen, abschließend und flächen- bzw. anlagen genau zu identifizieren. Dies musste auch dem Richtliniengeber bekannt sein. Um das von diesem offenbar verfolgte Ziel, unvertretbar nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu verhindern, dennoch erreichen zu können, muss daher auch eine „flexible Regelung“, wie sie der Entwurf im Abs. 5b vorsieht, zulässig sein. Dadurch wird ausgeschlossen, dass vorübergehend ein unzureichender Schutz der Natura 2000-Gebieten besteht.

Nach Vorliegen entsprechender Grundlagen kann, vor allem zur Erleichterung des Vollzuges, aber auch mittels Verordnung eine konkrete Bezeichnung jener Natura 2000-Gebiete bzw. -Gebietsteile sowie jener Anlantentypen, für die die gesetzliche Vermutung wegen der besonderen naturkundefachlichen Bedeutung der Bereiche bzw. „Unvereinbarkeit“ von Anlagen mit den charakteristischen Merkmalen der im Natura 2000-Gebiet geschützten Lebensraumtypen bzw. den Lebensraumansprüchen der dort geschützten Arten nicht gelten soll, erfolgen; im Abs. 5c soll daher eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen werden.

Abgestellt wird jeweils darauf, dass das Vorhaben zu einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung“ jener Lebensräume bzw. Habitats jener Arten führt, derentwegen das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde. Dieser Begriff soll deshalb gewählt werden, weil ein Abstellen auf „erhebliche Beeinträchtigungen“ den gesetzlichen Vermutungen – wie oben dargelegt – jeden Anwendungsbereich nehmen würde. Das heißt, dass nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ iSd Art. 6 Abs. 3 Habitat-Richtlinie bzw. § 14 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz auch eine „schwerwiegende Beeinträchtigung“ im Sinn des neuen § 14 Abs. 5b bzw. 5c darstellt. Eine „schwerwiegende Beeinträchtigung“ wird jedenfalls dann angenommen, wenn das Natura 2000-Gebiet seinen Zweck, den dauerhaften Erhalt der zur Ausweisung führenden Lebensraumtypen bzw. Habitats im betreffenden Gebiet sicherzustellen und damit zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der betreffenden Lebensräume und Arten beizutragen, bei Realisierung des Vorhabens nicht mehr erfüllen könnte oder die Eignung zur Erreichung dieses Zweckes stark beeinträchtigt würde. Letzteres wird man vor allem dann annehmen müssen, wenn Kernflächen der betreffenden Lebensraumtypen oder Habitats in einem mehr als geringfügigen Umfang verloren gehen,

sei es durch direkte Zerstörung oder durch andere Eingriffe, die zum Verlust ihrer ökologischen Funktionalität führen, wie etwa durch Separierung der Gebietsteile oder durch außerhalb dieser Bereiche erfolgende Eingriffe, welche dazu führen, dass die den Lebensraum oder das Habitat charakterisierenden Umweltbedingungen in den betreffenden Bereichen verloren gehen (z. B. Veränderung der einen Gewässerlebensraum charakterisierenden und von dessen Zeigerarten vorausgesetzten flussmorphologischen Prozesse [Geschiebehaushalt, Überschwemmungsdynamik] durch Eingriffe im Oberlauf der Lebensraumvorkommen). Ein wesentlicher Aspekt für die wertende Beurteilung, ob ein schwerwiegender Eingriff vorliegt, wird weiteres sein, ob Tirol für den Erhalt eines bestimmten Lebensraumtyps oder bestimmter Arten eine besondere Verantwortung trifft.

Die Ausnahmeregelungen in Abs. 5b und 5c werden zwar vielfach Eingriffe erfassen, die auch bei Anwendbarkeit der gesetzlichen Vermutungen im Rahmen der nach wie vor erforderlichen Interessensabwägung (siehe oben) zur Versagung der Genehmigung führen können, allerdings wird durch diese Bestimmungen zusätzlich sichergestellt, dass die aus der Habitat-RL resultierenden Verpflichtungen weiterhin erfüllt werden können. Zunächst wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht verlässlich prognostiziert werden kann, welchen normativen Inhalt der EuGH den in Rede stehenden gesetzlichen Vermutungen beimessen wird, insbesondere wie er die „Gewichtungsregelung“ bzw. den oben erwähnten Konkretisierungsspielraum der Behörden verstehen wird. Vor allem können in der „Ausnahmeentscheidung“ nach Abs. 5a bzw. bei Erlassung der „generellen Ausnahmeregelungen“ nach Abs. 5c aber Standortmerkmale und technische Eigenschaften der geplanten Anlage als wesentliche Elemente für die Umweltauswirkungen besser berücksichtigt werden als in der Interessensabwägung. Durch die gesetzlichen Vermutungen wird den genannten Vorhaben - wie dargelegt - abstrakt ein überragendes öffentliches Interesse zuerkannt bzw. abstrakt angenommen, dass diese der Erreichung besonders hochwertiger öffentlicher Interessen, nämlich öffentlicher Gesundheit und Sicherheit, dienen. Die Vermutungen gelten demnach offenbar selbst für Anlagen, die nur in geringem Umfang zur Substitution fossiler Energieträger beitragen, dafür aber allenfalls Kernbereiche des Natura 2000-Gebietes schädigen. Bei der nach Abs. 5b und 5c vorzunehmenden Beurteilung, ob schwerwiegende Eingriffe anzunehmen sind und die abstrakten Vermutungen daher nicht zum Tragen kommen, wird auch die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Eingriff in das Natura 2000-Gebiet und dem damit erreichbaren Beitrag zur Energiewende ein Bewertungskriterium bilden. Bei energetisch unbedeutenden Vorhaben wird die Schwelle für die Annahme schwerwiegender Beeinträchtigungen niedriger sein. Dies entspricht wohl auch der Intention des Richtliniengebers, weil andernfalls der Grund für das Vorsehen von Einschränkungsmöglichkeiten nicht erkennbar wäre. Massive Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete können trotz abstrakter, Standort- und Anlagenmerkmale unberücksichtigt lassender Zuerkennung eines sehr hohen öffentlichen Interesses wohl bereits im Wege der Interessensabwägung verhindert werden. Durch die vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeiten soll offenkundig eine differenzierte Betrachtung ermöglicht werden, um unbillige Umweltfolgen durch die in Rede stehende Privilegierung von Erneuerbaren-Vorhaben zu verhindern.

Die Verpflichtung, die Kommission von der Nichtanwendung der gesetzlichen Vermutung zu unterrichten und ihr die Gründe dafür mitzuteilen, ergibt sich aus Art. 16f der RED III RL. Ebenso die Festlegung, dass eine Nichtanwendung der gesetzlichen Vermutung im Einklang mit dem nationalen Energie- und Klimaplan stehen muss.

Der Klarstellung halber wird noch angemerkt, dass die gesetzlichen Vermutungen nur das Vorliegen von Ausnahmegründen für die Bewilligung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete betreffen. Die sonstigen in Art. 6 Abs. 4 Habitat-RL bzw. § 14 Abs. 5 lit. b des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen (keine andere zufriedenstellende Lösung, Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000) bleiben unverändert gültig.

Zu den Z 5 und 6 (§ 19 Abs. 3 und 5a):

Im Abs. 3 soll eine Wertanpassung für die seit längerem unveränderten Abgabenbeträge erfolgen.

Der neue Abs. 5a sieht außerdem eine verbindliche jährliche Valorisierung der Abgabenbeträge vor. Die erste Valorisierung soll für das Jahr 2025 erfolgen.

Was die Anwendung der neuen Beträge betrifft, sind aufgrund des Grundsatzes der „Zeitbezogenheit von Abgaben“ jene materiell-rechtlichen Bestimmungen heranzuziehen sind, die im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches in Kraft gestanden haben (VwGH 16.12.2003, 2000/15/0101; VwGH 23.06.2021, Ra 2019/13/0111 uva). Die neuen Abgabenbeträge kommen daher nur dann zum Tragen, wenn für ein (abgabepflichtiges) Vorhaben im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch keine rechtskräftige naturschutzrechtliche Bewilligung vorgelegen hat (vgl. § 19 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005).

Zu Z 7 (§§ 23, 24 und 25):

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen, abgesehen von einigen sprachlichen Änderungen und teilweise erfolgter Umstellung der Absätze, weitgehend der geltenden Rechtslage. Hinzuweisen ist auf folgende Änderungen:

1. Tatbestandsmerkmal „Absichtlichkeit“:

Die aus der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie übernommenen zwingenden artenschutzrechtlichen Verbote für Arten des Anhangs IV der Habitat-Richtlinie und für die durch die Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vögel in den §§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 stellen vielfach auf „absichtliches“ Handeln ab.

Nach der österreichischen Rechtsterminologie würden diese Verbotstatbestände für Eingriffe im Zusammenhang mit Projektverwirklichungen nicht zum Tragen kommen. Das österreichische Recht unterscheidet drei Formen des Vorsatzes: die Absichtlichkeit, die Wissentlichkeit und den bedingten Vorsatz. Absicht bedeutet dabei, dass das Töten von Tieren, die Vernichtung von Pflanzen etc. das Ziel der Maßnahme bildet, das Vorgehen also gerade darauf abzielt, was für die durch Realisierung von Vorhaben bewirkten Artenschäden nicht zutrifft. Hier ist das Töten eines Tieres, die Vernichtung von Pflanzen etc. bloß ungewollte Folge der Ausführung des Projekts. Allenfalls liegt daher Wissentlichkeit vor, nämlich dann, wenn der Projektbetreiber den Eintritt des Artenschadens zwar nicht will, aber weiß, dass er mit seinem Tun unvermeidbar verbunden ist. Vielfach ist aber auch nur von bedingtem Vorsatz auszugehen, das heißt, dass der Projektwerber den Eintritt eines Artenschadens bloß für möglich hält und sich damit abfindet.

Die erwähnten Verbote sind allerdings unionsrechtlich determiniert und deshalb „unionsautonom“ auszulegen, wobei das Auslegungsmonopol beim EuGH liegt. Der EuGH versteht den Begriff „absichtlich“ allerdings nicht im Sinn der österreichischen Rechtsterminologie, sondern legt ein deutlich weiterreichenderes Begriffsverständnis zugrunde. Nach zwischenzeitlich ständiger Spruchpraxis sieht er das Tatbestandsmerkmal der „Absichtlichkeit“ auch dann als erfüllt an, wenn der Verstoß gegen einen Verbotstatbestand zumindest in Kauf genommen wird (EuGH 18.05.2006, Rs C-221/04, *Kommission/Spain*, Rn. 71, ECLI:EU:C:2006:329 ua). Der europarechtliche Begriff „absichtlich“ entspricht somit dem österreichischen Rechtsbegriff „vorsätzlich“.

Um den Normadressaten die aus diesem Begriffsverständnis resultierende umfangreichere Geltung der Verbote zu verdeutlichen, soll der Begriff „absichtlich“ in den unionsrechtlich determinierten Verbotstatbeständen nunmehr durch den dem Verständnis des EuGH entsprechenden Begriff „vorsätzlich“ ersetzt werden.

Zudem wird damit eine bestehende Rechtsunsicherheit bereinigt: Die vom EuGH vertretene Auslegung wurde nämlich verschiedentlich auch für jene Verbotstatbestände der Naturschutzverordnung 2006 herangezogen, die rein landesrechtlich geschützte Arten betreffen, obwohl diese nicht unionsrechtlich determinierten Tatbestände nach innerstaatlichen Auslegungsregeln zu interpretieren sind. Dabei ist vor allem der von den Höchstgerichten in ständiger Spruchpraxis aus der Einheit der Rechtsordnung abgeleitete „Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsprache“ zu beachten. Dieser besagt, dass dann, wenn der Normgeber an einen Begriff, der bereits in einer anderen Rechtsvorschrift inhaltlich umschrieben wurde, anknüpft, ohne seinen Inhalt näher festzulegen, und wenn sich auch sonst aus der anzuwendenden Norm kein Hinweis dafür ergibt, dass er von einer abweichenden Bedeutung ausgegangen ist, der gleiche Begriffsinhalt anzunehmen ist, wie er in ausdrücklichen Regelungen festgelegt wurde. Dabei kann auch der Inhalt einer landesrechtlichen Vorschrift aus einer bundesrechtlichen Vorschrift und umgekehrt gewonnen werden (vgl. VwGH 2.10.2019, Ro 2018/12/0013, Rn. 23, uva). Der Begriff „Absichtlichkeit“ hat in der österreichischen Rechtsprache – wie erwähnt – einen klar definierten Bedeutungsinhalt und erfasst lediglich jene Fälle, in denen eine Person einen Sachverhalt verwirklichen will, es ihr also geradezu darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen. Es ergeben sich nun keine Anhaltspunkte dafür, dass der Normgeber bei Erlassung der Naturschutzverordnung 2006 hinsichtlich der nicht unionsrechtlich determinierten Verbote nicht von diesem herrschenden, sondern von einem Begriffsverständnis ausgegangen ist, wie es der EuGH (entgegen innerstaatlicher Auslegungsmethodik) annimmt. Die Landesregierung wollte mit der Festlegung, dass nur absichtliches Beschädigen, Vernichten etc. der in den Anlagen 2, 3 und 6 geschützten Arten verboten ist bzw. einer Ausnahmegewilligung bedarf, die Schutzverpflichtungen einschränken, indem sie ein subjektives Tatbestandsmerkmal vorgesehen hat. Dabei hat sie offenkundig auf die in der österreichischen Rechtsprache gebräuchlichen Begrifflichkeiten zurückgegriffen.

In dieser speziellen Konstellation (divergenter rechtlicher Hintergrund der Schutzregelungen und damit unterschiedliche Auslegungsregeln, verschiedene Auslegungsautoritäten) hat der Begriff „absichtlich“ in den einzelnen Bestimmungen der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 sohin eine unterschiedliche

Bedeutung. Insoweit er in den die gesetzlichen Verbote für Arten des Anhangs IV Habitat-RL und für die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vögel wiederholenden, rein deklarativen Verordnungsbestimmungen verwendet wird, ist darunter aufgrund der Bindung an die Rechtsprechung des EuGH „vorsätzliches“, also absichtliches, wissentliches und bedingt vorsätzliches Handeln zu verstehen. Insoweit der Betreff aber in den nicht unionsrechtlich determinierten, konstitutiven Verbotsnormen für rein landesrechtlich geschützte Arten, einschließlich Anhang V-Arten (für diese legt die Habitat-Richtlinie keine zwingenden Verbotstatbestände fest, sondern überlässt die Bestimmung von Beschränkungen den Mitgliedstaaten) enthalten ist, ist der Begriff im Sinn der engeren österreichischen Rechtsterminologie auszulegen.

Für die Normadressaten führt dies derzeit aber naturgemäß zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Mit der im Entwurf vorgesehenen Änderung der §§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 soll deshalb eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

2. Gesetzliche Verankerung der Rechtsprechung zu den artenschutzrechtlichen Eingriffsverboten:

Die in den Art. 12 und 13 Habitat-Richtlinie und in Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie enthaltenen Eingriffsverbote sind nicht auf Anlagengenehmigungen zugeschnitten. Sie enthalten vielmehr handlungsbezogene repressive Verbote (*Fißler/Lau*, NuR 2009, 445; *Philipp*, NVwZ 2008, 593; *Kautz*, NuR 2007, 234). Dies erklärt sich nicht zuletzt aus der historischen Abfolge, denn ursprünglich handelte es sich hierbei um ein ordnungsrechtliches repressives Instrument zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, die durch menschliche Neugier, Sammeltätigkeit oder den Handel mit diesen in ihrem Bestand gefährdet wurden (*Heugel* in: *Lütke/Ewer*, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 44 Rn. 2). Vor allem durch die oben erwähnte Rechtsprechung des EuGH hat sich der Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aber deutlich ausgedehnt. Aufgrund des vom Gerichtshof vertretenen weitreichenden Verständnisses des „Absichtlichkeitsbegriffes“ haben die unionsrechtlich determinierten Verbote umfassend auch für Bauvorhaben Geltung, bei denen Beeinträchtigungen von Arten nicht beabsichtigt sind, sondern (bloß) die unvermeidbare Folge der Projektverwirklichung darstellen.

Der EU-Gesetzgeber zielt mit Erlass der Naturschutzrichtlinien auf die Sicherung der Artenvielfalt bzw. die Bewahrung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet der Union vorkommenden wild lebenden Tiere, einschließlich Vögel, wild wachsenden Pflanzen und Lebensraumtypen ab. Er anerkennt aber auch die Notwendigkeit menschlicher Entwicklungstätigkeit, wie sich etwa aus Art. 2 Abs. 3 der Habitat-Richtlinie ergibt, wonach die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Es gilt sohin einen angemessenen Ausgleich zwischen diesen öfters divergierenden öffentlichen Interessen zu schaffen. Dies ist bei Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbotsnormen zu berücksichtigen. Die auch im Unionsrecht einen zentralen Auslegungsgrundsatz bildende Berücksichtigung der mit den Naturschutzrichtlinien verfolgten Ziele ermöglicht ein solches Verständnis. Vor allem bietet auch das mit subjektiven Elementen aufgeladene europäische Recht ausreichend Spielräume, Maßnahmen, denen die Absicht zugrunde liegt, den Eintritt eines größeren Schadens für geschützte Arten zu verhindern und Gefährdungen zu vermeiden, nicht als absichtliche Beeinträchtigungen einzustufen.

So hat etwa die Europäische Kommission in ihrem Leitfaden wichtige Hinweise für eine zu sachgerechten Ergebnissen führende Auslegung der in den der Habitat-Richtlinie enthaltenen Verbotstatbestände gegeben (Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, ABl. 2021/C 496/01). Darin hat sie z. B. klargestellt, dass das Störungsverbot in Art. 12 Abs. 1 lit. b Habitat-Richtlinie im Licht des übergeordneten Ziels der Richtlinie nur solche Störungen erfasst, die die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolge oder die Fortpflanzungsfähigkeit der betroffenen Tiere beeinträchtigen können oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebietes oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führen (2-37). Was den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren gegen Beschädigung oder Zerstörung betrifft, hat die Kommission klargestellt, dass Art. 12 Abs. 1 lit. d Habitat-Richtlinie so zu verstehen ist, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern (2.52). Weiters hat sie anerkannt, dass durch funktionserhaltende Maßnahmen die Verwirklichung dieser Tatbestände vermieden werden kann ((2-67 ff). Auf Anfrage Deutschlands hat die zuständige Direktion der Kommission weiters mitgeteilt, dass das Fangen geschützter Tiere, das im Zusammenhang mit der Durchführung funktionserhaltender Maßnahmen erfolgt, als Ausgleichsmaßnahmen gerade dazu dient, einen Schaden für die ökologische Funktion und Qualität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden und somit der geschützten Art zugutekommt, weshalb es nicht als „absichtliche“ Handlung im

Sinn des Verbots des Art. 12 der Habitat-Richtlinie angesehen werden kann (BT-Drs. 18/11939, S 18, unter Verweis auf die Antwort der Kommission v. 18.11.2013, ENV B.3 SL/SB/sp Ares [2013]).

Aber auch die als Rechtsmittelinstanzen für den Vollzug der Naturschutzrichtlinien bzw. deren innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften zuständigen nationalen Gerichte haben mit Blick auf die durch diese Richtlinien verfolgten Ziele zu einem Verständnis der unionsrechtlich vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beigetragen, welches unbillige und unsachgemäße Ergebnisse verhindert. Vor allem in Deutschland hat sich diesbezüglich eine umfangreiche Rechtsprechung ausgebildet, die – soweit erkennbar – auch zu keinen Beanstandungen durch die Europäische Kommission geführt hat. So wird etwa regelmäßig judiziert, dass Maßnahmen, durch die sich das Tötungsrisiko geschützter Arten nicht signifikant erhöht, nicht unter das Tötungsverbot in Art. 12 Abs. 1 lit. a Habitat-Richtlinie bzw. Art. 5 Abs. 1 lit. a Vogelschutz-Richtlinie fällt (dt. BVerwG 13.5.2009, 9 A 73.07, Rn 86; 8.1.2014, 9 A 4.13, Rn. 99; 27.11.2018, 9 A 8.17, Rn. 97ff). Auch zu den funktionserhaltenden Maßnahmen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur damit möglichen Vermeidung einer Verwirklichung der Verbotstatbestände in Art. 12 Abs. 1 lit. d Habitat-Richtlinie und Art. 5 Abs. 1 lit. b Vogelschutz-Richtlinie existiert eine reichhaltige Rechtsprechung. Ausgehend von dem durch die Europäische Kommission entwickelten und ins nationale Recht Eingang gefundenen Verständnis geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass das Verbot der Beschädigung, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere im Zuge von Bauvorhaben nicht zum Tragen kommt, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang, gegebenenfalls durch Setzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen, weiterhin erfüllt wird (vgl. etwa dt. BVerwG 18.3.2009, 9 A 39.07, Rn. 65). Sofern im Rahmen der Durchführung solcher funktionserhaltenden Maßnahmen geschützte Arten gefangen bzw. aus der Natur entnommen werden, wurde dies auch in der Rechtsprechung wie von der Europäischen Kommission (siehe oben) nicht als Verstoß gegen die Fang- bzw. Entnahmeverbote der Habitat-Richtlinie qualifiziert (OVG Niedersachsen 31.7.2018, 7 KS 17/16, Rn. 265; 27.8.2019, 7 KS 24/17, Rn. 332). Aufgrund desselben unionsrechtlichen Hintergrundes haben diese Gerichtsentscheidungen bzw. die dahinterstehenden Erwägungen auch für die Auslegung der im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 enthaltenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Relevanz. Davon geht auch der Verwaltungsgerichtshof aus, der in jüngerer Zeit mehrfach auf die dt. Rechtsprechung Bezug genommen und sich den von den dt. Gerichten angestellten rechtlichen Erwägungen angeschlossen hat (vgl. etwa VwGH 14.10.2022, Ra 2019/04/0021, mit umfangreichen Ausführungen zum Tötungsverbot, Störungsverbot und zum Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Mit den neuen §§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 4 und 25 Abs. 2 soll vor allem diese gerichtliche Spruchpraxis gesetzlich verankert werden, wie dies auch in Deutschland mit der Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz vom 15.9.2017, BGBl. I S 3434, erfolgt ist. Damit soll zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen werden. Nachdem es sich bei den vorgesehenen Bestimmungen – wie erwähnt – um die Repetition des geltenden Rechts bzw. der aktuellen Spruchpraxis handelt, ist die Aufzählung der „Befreiungstatbestände“ nicht abschließend. Künftige Entwicklungen der Rechtsprechung, durch die eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus vergleichbaren Gründen bzw. Erwägungen auch in anderen Fällen verneint wird, bzw. eine diesbezügliche, wenngleich gerichtlich noch nicht überprüfte Vollzugspraxis der Behörden werden damit also nicht ausgeschlossen.

Weitere in den genannten Bestimmungen vorgesehene „Befreiungstatbestände“ ergeben sich aus dem Art. 16b Abs. 1 der RED III RL, worin ein (tatbestandliches) absichtliches Verhalten explizit ausgeschlossen wird, wenn im Zusammenhang mit Bau und Betrieb von Anlagen im Bereich Erneuerbarer Energie die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Störungen gesetzt werden.

Die sonstigen Tatbestände leiten sich aus den Naturschutzrichtlinien ab, wenn es darin heißt, dass die Besitz- und Vermarktungsverbote für Exemplare geschützter Arten, die vor Wirksamwerden der Richtlinien aus der Natur entnommen wurden, nicht gelten. Da auf aus der Natur entnommene Exemplare geschützter Arten abgestellt wird, werden auch gezüchtete Arten, sofern sie nicht wieder herrenlos geworden sind, von diesen Verboten nicht erfasst. Schließlich kann das Besitzverbot auch für Arten, die rechtmäßig, insbesondere in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. 1997 Nr. L 61, S.1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/966 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zur Berücksichtigung der auf der 19. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen angenommenen Änderungen, ABl. 2023 Nr. L 133, S. 1 in die EU gelangt sind, nicht gelten. Die Vogelschutz-Richtlinie sieht außerdem Ausnahmen für

bestimmte, für die „Jagdbewirtschaftung“ zugelassene Vogelarten vor. Diese Ausnahmen vom Besitz- und Vermarktungsverbot waren im Wesentlichen bereits Inhalt des geltenden Naturschutzgesetzes.

Zu den Tatbeständen, mit denen die Spruchpraxis der Gerichte gesetzlich verankert werden soll, wird Folgendes bemerkt:

1. Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (§§ 24 Abs. 4 lit. a Z 1, 25 Abs. 2 lit. a Z 1):

Das Signifikanzkriterium trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabensunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar von Menschen verursacht wird, aber nur einzelne Individuen betrifft. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um unberührte Natur handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen (dt. BVerwG 28.4.2016, 9 A 9.15, Rn. 141). Der EuGH spricht hier treffend von der „Anthropisierung“ der natürlichen Räume (EuGH 11.6.2020, Rs C-88/19, *Rumänischer Wolf*, ECLI:EU:C:2020:458, Rn. 50). Ein Nullrisiko ist daher nicht zu verlangen, weshalb die Forderung nach einer Vermeidung des eine Tötung auslösenden Ereignisses, z. B. einer Kollision, mit nahezu 100 %-iger Sicherheit zu weitgehend ist (dt. BVerwG 28.4.2016, 9 A 9.15, Rn. 141). Es ist insbesondere auch nicht Intention des Tötungsverbotes, menschliches Verhalten im Rahmen des sozial Üblichen und von der Allgemeinheit Gebilligten, also sozialadäquates Verhalten, zu unterbinden (dt. BVerwG 10.11.2016, 9 A 18.15, Rn. 83). Der Begriff der Signifikanz beschreibt mithin das Maß der wechselseitigen Rücksichtnahme in der Koexistenz von Mensch und Natur bzw. trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Das Erreichen bzw. Überschreiten der Signifikanz lässt sich dabei nicht im strengen Sinn „beweisen“ und handelt es sich hier insbesondere um keine naturwissenschaftlich-statistische Frage, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung (*Lau*, in: Frenz/Müggenborg [Hrsg.], BNatSchG, 3. Auf. 2021, Rn. 63, mit folgenden Verweis: dt. BVerwG 10.11.2016, 9 A 18/15, Rn. 83; OVG Magdeburg 20.1.2016, 2 L 153/13, Rn. 65; OVG Magdeburg 16.5.2013, 2 L 106/10, NUR 2014, 575). Als wichtige Kenngrößen für die Bestimmung der Signifikanz werden in der Rechtsprechung folgende Umstände angesehen: artspezifische Verhaltensweisen, die zeitgleiche Anwesenheit einer großen Anzahl von Tieren im Gefahrenbereich des Vorhabens sowie die Häufigkeit, mit der einzelne Individuen den Gefahrenbereich des Vorhabens frequentieren bzw. mit der sie sich hier aufhalten, die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen sowie weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art, womit insbesondere der Umstand angesprochen wird, dass nicht zu vermeidende Einzelverluste je nach Art ein unterschiedliches Gewicht haben können (dt. BVerwG 10.11.2016, 9 A 18.15, Rn. 84; 14.7.2011, 9 A 12.10, Rn. 99; ua).

Neben dem Fehlen einer signifikanten Risikoerhöhung setzt der Tatbestand weiters voraus, dass „diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar ist“. Das heißt, dass auch Tötungsrisiken, die unterhalb der Signifikanzschwelle bleiben, nach Möglichkeit durch Schutzmaßnahmen vermieden werden müssen. Gefordert sind dabei nur „gebotene“ Schutzmaßnahmen, womit auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bezug genommen wird. Von „Unvermeidbarkeit“ kann also ausgegangen werden, wenn die gebotenen, also verhältnismäßigen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen sachgerecht angewendet werden.

2. Fang bzw. Entnahme von Arten und ihrer Entwicklungsformen zur Vermeidung der Tötung, Vernichtung oder Zerstörung (§§ 23 Abs. 4 lit. a, 24 Abs. 4 lit. b Z 1):

Ein Verstoß gegen das Verbot des Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme ihrer Entwicklungsformen aus der Natur liegt nicht vor, wenn dies im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen vor Tötung bzw. Zerstörung und zur Erhaltung der ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten durch qualifiziertes Personal erfolgt und die in diesen Maßnahmen gelegenen Beeinträchtigungen auch sonst unvermeidbar sind. Vereinfacht gesagt, wird damit klargestellt, dass der Fang bzw. die Entnahme zum Zweck der Umsiedlung, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung funktionserhaltender Maßnahmen, bei Einhaltung der genannten Voraussetzungen nicht gegen § 24 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bzw. gegen die in der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 für rein landesrechtlich geschützte Arten vorgesehenen vergleichbaren Verbote verstößt.

Dagegen bestehen keine unionsrechtlichen Bedenken. Wie schon oben erwähnt, bietet das mit subjektiven Elementen aufgeladene europäische Recht ausreichend Spielräume, Maßnahmen, denen die Absicht zugrunde liegt, den Eintritt eines größeren Schadens für die betreffenden Individuen zu verhindern und Gefährdungen geradezu zu vermeiden, nicht als absichtlichen Fang bzw. absichtliche Entnahme einzustufen. Für ein tatbestandsmäßiges Handeln muss nach Sinn und Zweck der unionsrechtlichen

Verbotstatbestände nicht nur der Fang bzw. die Entnahme an sich, sondern auch die damit verbundene Gefährdung gewollt sein bzw. in Kauf genommen werden, was in den genannten Fällen gerade nicht der Fall ist (OVG Niedersachsen, Urt. v. 31.07.2018, 7 KS 17/16, Rn. 265). Auch die zuständige Direktion der Europäische Kommission hat – wie schon erwähnt - die Tatbestandsmäßigkeit solcher Handlungen verneint.

Voraussetzung für die Geltung dieses „Befreiungstatbestandes“ ist – wie oben bereits erwähnt – nicht bloß, dass die Maßnahmen auf den Schutz der Tiere bzw. Entwicklungsformen abzielen, sondern auch, dass die mit dem Fang oder der Entnahme verbundenen Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Das bedeutet, dass die Maßnahme gut umgesetzt werden muss, nämlich durch Fachkundige und unter Einhaltung der fachlichen Standards.

Die Ausnahme kommt weiters auch für die Entnahme bzw. das Ausgraben geschützter Pflanzen zum Tragen. Wenn diese Maßnahmen erfolgen, um die Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen durch Umsiedlung an einen im räumlich Zusammenhang stehenden Standort vor der Vernichtung zu schützen, werden der Verbotstatbestand in § 23 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 nicht verwirklicht. Ein Standortschutz für Pflanzen des Anhangs IV Habitat-Richtlinie ist in deren Art. 13 zwar nicht explizit vorgesehen, sondern bloß individuenschützende Verbote. Wenn aber dennoch funktionserhaltende Maßnahmen gesetzt werden, um die ökologische Funktion des durch ein Vorhaben betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang zu bewahren, fällt ein damit verbundenes Sammeln bzw. Ausgraben von geschützten Pflanzen nicht unter den in Rede stehenden Verbotstatbestand.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass Ausfälle einzelner Individuen, die sich auch bei fachgerechter Durchführung der in Rede stehenden Maßnahmen bzw. der damit bezweckten Umsiedlung der durch ein Vorhaben gefährdeten Arten öfters nicht vermeiden lassen, nicht zur Verwirklichung des Tötungs-, Vernichtungs- und Zerstörungsverbot führen, sofern die Signifikanzschwelle nicht überschritten wird. Eine andere Sichtweise hätte zur Folge, dass sich für den durch die Gerichte und auch durch die Europäische Kommission anerkannten „Befreiungstatbestand“ praktisch kein Anwendungsbereich ergeben würde.

3. Sicherung der ökologischen Funktion von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Tiere, einschließlich Vögel (§§ 24 Abs. 4 lit. d, 25 Abs. 2 c):

Ein Verstoß gegen die in §§ 24 Abs. 2 lit. c und 25 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 enthaltenen Verbote der Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wild lebender Tiere und Nester von Vögeln liegt nicht vor, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sei es, weil im räumlichen Zusammenhang weitere bzw. andere geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die betroffenen Individuen zur Verfügung stehen oder durch funktionserhaltende Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden. Dabei ist nicht erforderlich, dass der verlorengelende oder beeinträchtigte Lebensraum gewahrt wird, entscheidend ist vielmehr, ob der verbleibende und/oder neu geschaffenen Lebensraum die beeinträchtigten Funktionen für die betroffenen Tiere auffängt (in diesem Sinn dt. BVerwG 12.8.2009, 9 A 64.07, Rn. 73).

Das Tatbestandsmerkmal des räumlichen Zusammenhangs resultiert aus dem hinter dieser Bestimmung stehenden gesetzgeberischen Ziel, eine Verschlechterung des Ist-Zustandes zu vermeiden. Der betreffende lokale Bestand soll nicht aus seinem Populationskontext gerissen werden. Entscheidend ist daher, dass das Ersatzhabitat innerhalb des Verbreitungsgebietes der lokalen Population (damit sind die [Teil-]Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art gemeint, die in einem für die Lebensraumsprache der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen; dt. BVerwG 9.6.2010, 9 A 20.08, Rn. 48) liegt. Für die konkret vom Verlust oder der Beschädigung einer Lebensstätte betroffenen Exemplare einer Art muss ein funktionales Äquivalent bestehen (z. B. Möglichkeit zum Ausweichen auf andere vorhandene Lebensstätten) oder geschaffen werden (Herstellung von Ersatzlebensstätten, Aufwertung vorhandener Lebensstätten). Die Ersatzlebensstätten müssen artspezifisch sein und sofort mit dem Eingriff zu Verfügung stehen. Die zeitliche Kontinuität der beeinträchtigten Lebensstätte muss also gesichert sein (dt. BVerwG 18.3.2009, 9 A 39.07, Rn. 67). Dies heißt aber nicht, dass mit dem in Rede stehenden Eingriff erst begonnen werden darf, wenn die jeweilige funktionserhaltende Maßnahme nachweislich wirksam geworden ist. Damit würde der prognostische Charakter des „Befreiungstatbestandes“ verkannt. Gefordert ist, dass die neu geschaffenen bzw. aufgewerteten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von den vom Eingriff betroffenen Individuen mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden (dt. BVerwG 25.6.2014, 9 A 1.13, Rn. 40 iVm Rn. 32). Diese hohe Wahrscheinlichkeit kann sich aus Erfahrungswissen hinsichtlich der generellen Eignung der Maßnahme ergeben oder aufgrund eines im Einzelfall durch Sachverständigen geführten Eignungsnachweises (z. B. aufgrund von Referenzbeispielen). Relevanten Unsicherheiten kann durch ein

Monitoring und Festlegung der bei einer negativen Entwicklung für den Funktionserhalt zu setzenden Maßnahmen begegnet werden.

Das verfassungsrechtliche Sachlichkeitsgebot gebietet es, dass die vorgenannten Tatbestände sowie die weiteren, aus den Naturschutzrichtlinien selbst oder aus der RED III RL resultierenden „Befreiungstatbestände“ hinsichtlich der vergleichbaren Verbotsregelungen für rein national geschützter Arten in der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 sinngemäß zu Anwendung gelangen (§ 23 Abs. 4 letzter Satz, 24 Abs. 4 letzter Satz). Was Pflanzenarten betrifft, ist ein Standortschutz nur für die national geschützten Arten vorgesehen. Deshalb wird die Möglichkeit, durch Setzung funktionserhaltender Maßnahmen die Verwirklichung eines mittels Verordnung festgelegtes Verbotes auszuschließen, nur für diese vorgesehen (§ 23 Abs. 4 vorletzter Satz).

Vielfach bedürfen Vorhaben, die artenschutzrechtlich relevant sind, auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach anderen Bestimmungen. Die Naturschutzbehörde kann daher in diesen Verfahren beurteilen, ob ein „Befreiungstatbestand“ zum Tragen kommt. Sofern dies nicht der Fall ist, soll dennoch eine diesbezügliche behördliche Prüfung erfolgen können. In diesen Fällen hat der Vorhabensträger, der sich auf einen der Tatbestände beruft, die Behörde vier Wochen vor Durchführung des Eingriffes zu informieren, damit diese, sofern sie entgegen der Ansicht des Mitteilenden einen artenschutzrechtlichen Tatbestand verwirklicht sieht, entsprechend reagieren kann (§§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 6 und 25 Abs. 5).

Zu den Z 8, 10, 15, 20 und 21 (§§ 25a, 29 Abs. 2 lit. c, 34 Abs. 1 und 45 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 lit f):

An sich finden sich Regelungen zur Sicherung des Brut- und Aufzuchterfolges bzw. Schutzregelungen für Fortpflanzungsstätten bereits in den individuen- bzw. populationsbezogenen Artenschutzvorschriften. Nach §§ 24 Abs. 2 lit. b und 25 Abs. 1 lit. d des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 ist die erhebliche Störung von geschützten Tierarten des Anhang IV-Habitat-RL und von Vögeln, speziell während der Brut- und Aufzuchtzeit, verboten. Weiters ist nach § 24 Abs. 2 lit. d leg. cit jedes Beschädigen oder Vernichten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersagt. § 25 Abs. 1 lit. b leg. cit. verbietet das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern. Auch für die rein landesrechtlich geschützten Arten sieht die Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vergleichbare Schutzregelungen vor.

Es hat sich aber gezeigt, dass sich Personen öfters nicht an diese generellen Verbote halten, vielfach vermutlich aus Unwissenheit, weil der Begriff der „erheblichen Störung“ für einen Laien leicht erfassbar ist oder aufgrund der „Naturentfremdung“ die schädlichen Auswirkungen des eigenen Tuns nicht erkannt werden. Zuletzt hat es diesbezügliche Probleme bei Kiesbankbrütern im Naturschutzgebiet Karwendel gegeben, und zwar durch Freizeitnutzung im Uferbereich eines Gewässers. Es kann aber auch sein, dass die Verbotswidrigkeit des Handels - nicht vorwerfbar - erst erkannt wird, wenn der Schaden bereits eingetreten ist. So ist es durch Kletterer zu Beeinträchtigungen einer Bartgeierbrut im Nationalpark Hohe Tauern gekommen.

Um einen noch besseren Schutz zu erreichen, soll es für Brut- und Fortpflanzungsstätten künftig möglich sein, befristete Betretungsverbote, festzulegen, auf die durch Tafeln rechtzeitig hingewiesen wird. Der Entwurf sieht daher in § 25a Abs. 1 eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor.

Auch wenn die Erlassung einer solchen Verordnung nur zu vorübergehenden Nutzungsbeschränkungen führt und sich diese an sich bereits aufgrund der gesetzlichen Artenschutzbestimmungen ergeben, stellt ein Betretungsverbot dennoch einen nicht unerheblichen Eingriff in das Privateigentum dar. Deshalb soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die gesetzlichen Verbote, insbesondere aus den zuvor genannten Gründen, erwartungsgemäß keinen ausreichenden Schutz bieten. Außerdem soll es sowohl räumlich als auch zeitlich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt werden.

Damit dieses Rechtsinstrument wirksam sein kann, muss es rasch ergriffen werden können. Ein langwieriges Ordnungsverfahren mit Auflage des Entwurfes, allgemeinem Stellungnahmerecht etc. ist daher nicht möglich. Nach § 25a Abs. 2 soll deshalb eine vorherige Anhörung des Grundeigentümers und der Gemeinde genügen, wobei die Stellungnahmefrist je nach Dringlichkeit auch sehr kurz bemessen werden kann.

Um der Verordnung größere Publizität zu verschaffen, soll auf das Betretungsverbot zusätzlich vor Ort mittels Tafeln hingewiesen werden. § 25a Abs. 3 sieht daher die Ermächtigung zur Aufstellung solcher Tafeln vor. Bei der Aufstellung entsprechender Tafeln handelt es sich um einen bloßen ergänzenden Hinweis auf die betreffende Verordnung und nicht um einen Bestandteil ihrer gesetzmäßigen Kundmachung (d.h. mit der Verlautbarung im Verordnungsblatt für das Land Tirol liegt unabhängig von der Aufstellung entsprechender Tafeln vor Ort eine gesetzmäßige Kundmachung der betreffenden Verordnung vor). Das Fehlen von Tafeln kann aber für die verwaltungsstrafrechtliche Beurteilung (Verschuldensprüfung) Relevanz haben. Durch Verweisung sollen weiters Regelungen über die

Entfernung der Tafeln nach Wegfall der Verordnung, die Bereitstellung der Tafeln und deren Schutz vor Beschädigung, Zerstörung oder gegen unbefugtes Entfernen vorgesehen werden, ebenso eine Verpflichtung des Grundeigentümers, die Aufstellung der Tafeln zu dulden.

Im § 25a Abs. 4 werden vom Betretungsverbot Zutritte ausgenommen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Eingriffen erfolgen, für die eine artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung vorliegt. In diesen Fällen zusätzlich noch die Einholung einer Ausnahmegewilligung vom Betretungsverbot zu fordern (siehe nächster Absatz), wäre nicht sachgerecht, weil mit Erteilung der „Eingriffsbewilligung“ die Notwendigkeit, durch das Betretungsverbot zu einem weiterreichenden Schutz beizutragen, weggefallen ist.

Da ein Betreten nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des Brut- bzw. Aufzuchterfolges führen, also zu einer erheblichen Störung iSd Verbotsnormen in § 24 und 25 führen muss, und die vorgenannte gesetzliche Ausnahme daher nicht zwingend zum Tragen kommt, wird in § 29 Abs. 2 die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorgesehen (Ergänzung des § 29 Abs. 2 lit. c).

Die mit der Ausweisung von artenschutzrechtlichen Schutzzonen allenfalls verbundenen finanziellen Nachteile sollen nach den schon bisher für Schutzgebietsausweisungen geltenden Regelungen abgegolten werden und erfolgt daher eine entsprechende Anpassung des § 34 Abs. 1.

Um das Betretungsverbot ausreichend zu effektuieren, sollen Übertretungen unter Strafe gestellt werden und § 45 Abs. 1 entsprechend ergänzt werden (neue lit. g). Auch das Beschädigen, Zerstören und unbefugte Entfernen der Tafeln zur Kennzeichnung der Schutzzone soll unter Strafe gestellt werden (Ergänzung des § 45 Abs. 2 lit. f).

Zu Z 9 (§ 29 Abs. 1a und 1b):

Die in Art. 16f der RED III RL vorgesehene gesetzliche Vermutung, dass an der Realisierung der darin konkret bezeichneten Projekte im Bereich erneuerbarer Energie ein überragendes öffentliches Interesse besteht, bezieht sich an sich nur auf unionsrechtliche Umweltvorschriften, die eine Interessensabwägung vorsehen (Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten, Ausnahmen von den unionsrechtlich vorgegebenen Artenschutzverboten und Ausnahmen vom unionsrechtlich bestimmten Verschlechterungsverbot für Gewässer).

Allerdings haben die nationalen Gesetzgeber Bund und Länder bei Umsetzung von Richtlinien auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten, wobei vor allem dem bereits erwähnten verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz bzw. dem daraus vom Verfassungsgerichtshof hergeleiteten allgemeinen Sachlichkeitsgebot besondere Bedeutung zukommt. Aus dieser sog. doppelten Bindung (siehe zuletzt zusammenfassend VfGH 13.12.2023, G 212/2023 ua, Rz 91f) folgt zunächst, dass der nationale Gesetzgeber bei der Implementierung von Unionsrecht den durch die Unionsnormen eingeräumte Spielraum verfassungskonform wahrzunehmen hat. Die Übernahme unionsrechtlichen Regelungen in das nationale Recht kann es aber im Hinblick auf das erwähnte Gleichheitsgebot auch erforderlich machen, im nicht unionsrechtlich determinierten Bereich Gesetzesanpassungen vorzunehmen, um eine unsachliche Differenzierung zwischen den von Unionsnormen erfassten Sacherhalten und damit vergleichbaren, der nationalen Regelungshoheit unterliegenden Sachverhalten zu vermeiden (Grundlegend VfSlg. 14.963/1997 und VfSlg. 15.683/1999).

Aus diesem Grund wird die Geltung der eingangs erwähnten gesetzlichen Vermutung auch für nicht unionsrechtlich determinierte Naturschutzentscheidungen vorgesehen.

Es ist derzeit allerdings schwer einzuschätzen, wie sich dies auf das allgemeine Schutzniveau auswirken wird. Auch wenn die Vermutung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ eine Interessensabwägung nicht ausschließt, ist doch anzunehmen, dass aufgrund der (vom Unionsgesetzgeber) zusätzlich zur Anerkennung eines öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energie vorgenommene Gewichtung dieses öffentlichen Interesses („überragend“) wohl nur eine qualifizierte Verletzung der in § 1 Abs. 1 genannten Naturschutzinteresse zur Versagung der Genehmigung führen kann (vgl. dazu auch Ausführungen zu Z. 4). So werden etwa Landschaftsbildbeeinträchtigungen nur bei einer massiven Störung des derzeitigen Erscheinungsbildes der vom Vorhaben betroffenen Natur- oder Kulturlandschaft eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen können. Da diese Privilegierung des „Erneuerbaren-Ausbau“ nicht für alle Bereiche und für alle Anlagen begründbar ist und weiters künftige technische Entwicklungen bzw. deren Auswirkungen auf die Naturschutzinteressen nicht eindeutig vorhersehbar sind, soll wie in Art. 16f der RED III RL die Möglichkeit vorgesehen werden, mit Verordnung gebiets- und anlagenbezogene Kriterien für die Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vermutung festzulegen. Damit ist es z. B. möglich, die im Rahmen der örtlichen oder überörtlichen Raumordnung als für das Landschaftsbild oder sonstige Naturschutzinteressen als bedeutsam ausgewiesenen Bereiche von der Geltung der gesetzlichen Vermutung eines überragenden öffentlichen Interesses auszunehmen.

Ebenso kann die Privilegierung z. B. für Anlagen, die sich aufgrund ihrer Größe oder der damit verbundenen Emissionen als besonders störend für das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft oder die Tier- und Pflanzenwelt erweisen, ausgeschlossen werden.

Die Erlassung einer solchen „Ausnahmeverordnung“ bedeutet allerdings nicht, dass für die davon erfassten Vorhaben keine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, sondern lediglich, dass sich die Entscheidung nach den bereits jetzt geltenden Regelungen richtet, das heißt, dass nicht schon kraft Gesetzes vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses und einem hohen Gewicht (einer „überragenden Bedeutung“) desselben ausgegangen werden kann, sondern dies im Ermittlungsverfahren zu klären ist.

Zu Z 11 (§ 29 Abs. 2b und 2c):

Hier kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu Z 9 verwiesen werden.

Zusätzlich wird aber in Abs. 2b bereits eine ex-lege-Ausnahme von der Geltung der gesetzlichen Vermutung des Vorliegens eines „überragenden öffentlichen Interesses“ vorgesehen, und zwar für Vorhaben in Schutzgebieten. Dies ist sachlich begründbar. Vor allem ist hier auf völkerrechtliche Verpflichtungen zu verweisen, die die Republik Österreich zur Bewahrung bestehender Schutzgebiete verpflichten (Übereinkommen zum Schutz der Alpen, Alpenkonvention BGBl. Nr. 477/1995, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 18/1999 bzw. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002) Diese Verpflichtungen ist durch den zuständigen Gesetzgeber Rechnung zu tragen (vgl. Art 16 Abs. 4 B-VG).

Weiters soll die Vermutung schon kraft Gesetzes nur für solche Anlagen zum Tragen kommen, denen aufgrund der Erzeugungskapazität eine entsprechend hohe Bedeutung für die mit der Privilegierung bezweckte raschere Erreichung der Energieautonomie zukommt. Die Vermutung soll daher für Vorhaben in den naturschutzrechtlich besonders sensiblen Bereichen, für die § 29 Abs. 2 die Erteilung von naturschutzrechtlichen (Ausnahme)Genehmigungen regelt, auf Vorhaben mit einer Mindestkapazität von 5 MW eingeschränkt werden.

Zu Z 12 und 13 (§ 29 Abs. 3):

Mit dieser Änderung wird Art. 16f der RED III RL in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote umgesetzt. Der Richtlinienggeber sieht darin auch hinsichtlich der Beeinträchtigung unionsrechtlich geschützter Arten vor, dass für Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energie ein öffentliches Interesse iSd Ausnahmenorm in Art. 16 Abs. 1 lit. c Habitat-Richtlinie anzunehmen ist und diesem zudem überragende Bedeutung zukommt. Weiters wird festgelegt, dass die Realisierung solcher Vorhaben die in dieser Richtlinienbestimmung sowie in Art. 9 Abs. lit. a erster Spiegelstrich Vogelschutz-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmetatbestände verwirklicht, also im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit liegt. Zum normativen Inhalt dieser Regelung kann wiederum auf die Ausführungen zu Z 4 verwiesen werden.

Aus den in Z 9 dargelegten verfassungsrechtlichen Erwägungen sollen diese Vermutungen auch auf rein national geschützte Arten ausgedehnt werden.

Allerdings soll auch hier von der in Art. 16f der RED III RL vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine gebiets- und anlagenbezogene Einschränkung der Geltung der gesetzlichen Vermutungen vorzusehen. Wenn solche Vorhaben in Naturschutzgebieten ausgeführt werden sollen und sich diese nachteilig auf die den Schutzzweck des Gebietes bildenden Pflanzen-, Tier- und Vogelarten auswirken, gelangt die gesetzliche Vermutung nicht zur Anwendung. Was die unionsrechtlich geschützten Arten betrifft, so gilt dies aufgrund der Richtlinienvorgaben allerdings nur dann, wenn die Ausnahme im Einklang mit dem nationalen Energie- und Klimaplan steht. Außerdem ist die Kommission bei Betroffenheit dieser Arten von der Nichtanwendung zu unterrichten und sind ihr die Gründe mitzuteilen.

Klarzustellen ist, dass die Nichtanwendbarkeit der gesetzlichen Vermutung die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht ausschließt, sondern sich die Entscheidung nach den bereits jetzt geltenden Regelungen richtet, das heißt, dass nicht schon kraft Gesetzes vom Vorliegen eines der genannten Ausnahmegründe bzw. von einem öffentlichen Interesse an der Projektverwirklichung und einem hohen Gewicht (einer „überragenden Bedeutung“) des öffentlichen Interesses ausgegangen werden kann, sondern dies im Ermittlungsverfahren zu klären ist.

Der letzte Satz des § 29 Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der geltenden Gesetzeslage. Es erfolgt lediglich eine legistische Anpassung.

Zu den Z 14 und 18 (§§ 29 Abs. 3a und 43a Abs. 10):

Mit § 29 Abs. 3a wird Art. 16d Abs. 2 der RED III RL umgesetzt.

Dabei wird von der in der Richtlinienbestimmung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Kapazität der Solarenergieanlagen, für die die Genehmigungsfiktion zum Tragen kommt, zu begrenzen. Die Einschränkung auf Solarenergieanlagen mit einer Kapazität bis 11 kW erfolgt deshalb, weil eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für solche Anlagen grundsätzlich nur in Schutzgebieten oder an Sonderstandorten besteht bzw. bei nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Arten. In solchen naturschutzrechtlich „sensiblen“ Bereichen erfordert die Beurteilung der Auswirkungen auf die Naturschutzinteressen aber besonderen Aufwand. Auch allenfalls erforderliche artenschutzrechtliche Beurteilungen sind erfahrungsgemäß aufwändig. Die Entscheidungsfrist von 1 Monat wäre daher bei Anwendung der Bestimmung auf Anlagen mit der in Art. 16d Abs. 2 erster UAbs. der RED III RL genannten Kapazität von 100 kW in aller Regel nicht einhaltbar. Allenfalls bei Kleinanlagen lässt sich eine solche Prüfung innerhalb dieser kurzen Frist bewerkstelligen.

Selbst bei den Kleinanlagen kann es aber sein, dass man innerhalb eines Monats nicht über die naturschutzrechtliche Zulässigkeit entscheiden kann. Deshalb wird vorgesehen, dass die Frist durch entsprechende Mitteilung verlängert werden kann. Auch dies findet in der Richtlinie Deckung. Art. 16d Abs. 2 erster UAbs. der RED III RL spricht von einer „Antwort“ binnen eines Monats. Dass dies ein Versagungsbescheid sein muss, ergibt sich aus der Richtlinie nicht. Deshalb wird auch eine Mitteilung, dass die Entscheidung innerhalb der einmonatigen Frist nicht möglich ist, als „ausreichende Antwort“ im Sinn der Richtlinienbestimmung qualifiziert.

Unklar ist aufgrund des Richtlinienwortlautes, ob die Genehmigungsfiktion auch für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten zum Tragen kommt. Dem Wortlaut nach, wäre dies zu bejahen. Allerdings ist eine Entscheidung binnen 1 Monats in diesen Fällen ausgeschlossen. Genehmigungspflichtig und damit Gegenstand der Genehmigungsfiktion sind laut Art. 6 Abs. 3 Habitat-RL nur Vorhaben, die sich erheblich nachteilig auf Natura 2000-Gebiete auswirken können. Für solche Vorhaben ist ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach Art. 6 Aarhus-Konvention durchzuführen. Es versteht sich von selbst, dass dafür 1 Monat in keinem Fall ausreichen kann. Aus Sicht der Abteilung Umweltschutz ist Art. 16d Abs. 2 auf Ausnahmegenehmigungen nach Art. 6 Abs. 3 und 4 Habitat-RL bzw. § 14 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 daher nicht anzuwenden. Deshalb wird eine Genehmigungsfiktion nur hinsichtlich der Genehmigungen nach § 29 Abs. 1, 2 und 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 vorgesehen, nicht aber hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Verträglichkeitsprüfungsentscheidung nach § 14 Abs. 4.

Da die Genehmigungsfiktion nach der RED III RL nur dann zum Tragen kommt, wenn die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt, muss diese Frage zur Schaffung von Rechtsklarheit bereits im Verfahren geklärt werden. Aus diesem Grund wird im neuen § 43a Abs. 10 als weiteres Unterlagenerfordernis die Vorlage eines entsprechenden Nachweises vorgesehen.

Zu Z 16 (§ 41):

Diese Änderung dient lediglich der Richtigstellung eines Verweises.

Zu Z 17 (§ 43 Abs. 8a):

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 sieht für Entscheidungen über die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben zumeist eine Interessenabwägung vor. Sind mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen verbunden, hat eine Abwägung mit sonstigen für das Vorhaben sprechenden sonstigen öffentlichen Interessen zu erfolgen.

Dem im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 verankerten Standortanwalt soll nunmehr in allen Verfahren über Ansuchen um Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, in denen die Landesregierung zur Entscheidung zuständig ist, Parteistellung im Hinblick auf die Möglichkeit, für ein Vorhaben sprechende (langfristige) öffentliche Interessen vorzubringen, eingeräumt werden. Da der Fokus der durch das Wirtschaftskammergesetz 1996 mit der Funktion des Standortanwalts betrauten Landeskammern auf Vorhaben mit Auswirkungen auf das Land als Wirtschaftsstandort liegt, soll die Parteistellung nur für Verfahren vor der Landesregierung festgelegt werden, weil Vorhaben mit größeren Wirtschaftsauswirkungen zumeist von dieser behandelt werden.

Dem Standortanwalt wird damit die Stellung einer Legal- oder Formalpartei zur Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen – vergleichbar mit der Parteistellung des Landesumweltschutzanwalts im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (vgl. § 36 Abs. 7 und 8 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005) – eingeräumt, wobei dem Standortanwalt kein Recht zur Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht (auf Basis von Art. 132 Abs. 4 B-VG) zukommt. Hiervon ist die Parteistellung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Gemeinden nach § 43 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 abzugrenzen; diese Bestimmung räumt den Gemeinden subjektive Rechte zur Wahrnehmung ihrer Interessen in den

Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ein (vgl. zur Vorgängerbestimmung im Tiroler Naturschutzgesetz 1997 VwGH 09.03.1998, 97/10/0145 sowie zu § 43 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 VwGH 27.03.2014, 2011/10/0214), weshalb sie auch auf Basis von Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG zur Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht legitimiert sind.

Die im Gesetz vorgesehene Mitwirkung bestimmter Einrichtungen bzw. Rechtspersonen trägt dazu bei, dass die für und gegen ein Vorhaben sprechenden, in die Abwägungsentscheidung einzustellenden öffentlichen Interessen umfassend erhoben werden. Der Landesumweltanwalt vertritt dabei vor allem die Naturschutzinteressen, hat laut Gesetz aber auch auf andere öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen. Die von einem Vorhaben berührten Gemeinden nehmen die Interessen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches wahr. Den nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 anerkannten Umweltorganisationen kommen bestimmte Verfahrensbeteiligungsrechte und ein Beschwerderecht gegen Bewilligungsbescheide zu, wobei sie aufgrund ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereiches ebenfalls vor allem Naturschutzinteressen vertreten. Nunmehr soll ergänzend eine Mitwirkung des ebenfalls im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 verankerten Standortanwaltes an naturschutzrechtlichen Verfahren vorgesehen werden.

Als Legal- oder Formalpartei kommen dem Standortanwalt ebenso wie dem Antragsteller und den vom Vorhaben berührten Gemeinden, dem Landesumweltanwalt und den am Verfahren mitwirkenden Umweltorganisationen das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG 1991), Teilnahme an einer allenfalls durchgeführten mündlichen Verhandlung (§ 40) und Verkündung oder Zustellung des Bescheides (§ 62 Abs. 2 und 3 AG 1991) zu. Was das Parteiengehör (§§ 37, 43 Abs. 2 und 3 und 45 Abs. 3 AVG 1991) betrifft, hat der Standortwahl das Recht, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen; ein Stellungnahmerecht besteht für ihn insoweit, als er im Falle festgestellter Naturbeeinträchtigungen Vorbringen zu den aus seiner Sicht am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 1 lit. b des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005), langfristigen öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 2 Z. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005) sowie den für Verträglichkeitsprüfungsentscheidungen und artenschutzrechtliche Entscheidungen maßgeblichen zwingenden öffentlichen Interessen bzw. konkret bezeichneten öffentlichen Interessen (§ 14 Abs. 5 lit. b Z. 1 und 2 und § 29 Abs. 3 iVm §§ 23 Abs. 5 und 24 Abs. 5 und 25 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005) erstatten kann.

Keine Parteistellung des Standortanwaltes soll für Bewilligungsverfahren betreffend Werbeeinrichtungen vorgesehen werden, selbst wenn dafür ausnahmsweise die Landesregierung zuständig ist. Dies erklärt sich damit, dass in diesen Verfahren keine Interessensabwägung durchzuführen ist (vgl. § 15 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005). Damit ergibt sich schon kraft Gesetzes kein Anwendungsbereich für eine Mitwirkung des Standortanwaltes am Verfahren.

Zu Z 18 (§ 43 Abs. 10):

Diese Änderung dient lediglich der Richtigstellung eines Verweises.

Zu Z 19 (§ 43a):

Mit dieser Bestimmung sollen die in der RED III RL enthaltenen, auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für „Erneuerbare-Anlagen“ abzielenden Verfahrensvorschriften auch im Naturschutzgesetz umgesetzt werden. Mit den Regelungen sollen im Bewilligungsverfahren nach § 6, im Bewilligungsverfahren nach § 7, im Bewilligungsverfahren nach § 8, im Bewilligungsverfahren nach § 9, im Bewilligungsverfahren, aufgrund von Verordnungen nach den §§ 10 Abs. 1 und 11, im Bewilligungsverfahren aufgrund von Verordnungen nach den §§ 13 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 27 Abs. 4, im Verfahren über die Verträglichkeitsprüfung nach § 14 Abs. 4, und im Bewilligungsverfahren aufgrund der Verbote nach §§ 23 Abs. 2 und 3 lit. d, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 die besonderen Verfahrensregelungen nach den Art. 16 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 8, Art. 16b Abs. 1 und 2, Art. 16c Abs. 1, Art. 16d Abs. 1 und 2 und Art. 16e Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden. Zur näheren Darstellung kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 12 verwiesen werden.

Durch Abs. 1 soll Art. 16 Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 2 soll Art. 16 Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 3 soll Art. 16c Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 4 soll Art. 16d Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 5 soll Art. 16d Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 6 soll Art. 16b Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 7 soll Art. 16b Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 8 soll Art. 16e Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 9 soll Art. 16 Abs. 8 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 11 und 12 soll Art. 16b Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden und durch Abs. 13 soll Art. 16 Abs. 3, 4 und 5 der RED III RL umgesetzt werden.

Zu Z 22 (§ 47 Z 9):

Da das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 aufgrund der geplanten Änderungen nunmehr auch der Umsetzung der RED III RL dient, ist § 47 entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Tiroler Bauordnung 2022):**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 27):**

Mit Erkenntnis V 72/2023-12 vom 6.12.2023 hat der Verfassungsgerichtshof einen Bebauungsplan mit der Begründung behoben, dass er wegen des Fehlens von Straßen- und Baufluchtlinien den gesetzliche Mindestinhalt nicht aufgewiesen hatte. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein Grundstück, über das ein Weg verläuft, der mehrere Privatgrundstücke erschließt. Sowohl das Grundstück als auch die Wegfläche befinden sich im Privateigentum; zugunsten der erschlossenen Grundstücke bestehen privatrechtliche Dienstbarkeitsverträge. Obwohl es sich bei dem Weg nicht um eine öffentliche Straße im Sinn des § 2 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes handelt, bewertete der Verfassungsgerichtshof die Fläche als Verkehrsfläche im Sinn des § 2 Abs. 27 der Tiroler Bauordnung 2022, da auf der Fläche die Straßenverkehrsordnung 1960 gilt.

Eine derartige Auslegung steht nicht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, im gegebenen Zusammenhang nur dem Tiroler Straßenrecht unterliegende Flächen als Verkehrsflächen festzulegen. Insbesondere soll für die Einstufung als Verkehrsfläche nicht der Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung 1960 relevant sein.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Absicherung bestehender Bebauungspläne mit vergleichbarer Sachlage ist daher eine Ergänzung der Legaldefinition im § 2 Abs. 27 der Tiroler Bauordnung 2022 dahingehend erforderlich, dass es sich bei den dem Straßenrecht unterliegenden Straßen nur um öffentliche Straßen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes handelt. Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 2 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes soll eindeutig klargestellt werden, dass private Straßen im Sinn des § 2 Abs. 4 leg. cit. keine Verkehrsflächen sind und daher die entsprechenden Regelungen sowohl im Bereich des Baurechts (vgl. etwa § 5 und § 28 Abs. 3 lit. c) als auch des Raumordnungsrechts nicht zur Anwendung gelangen.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit soll die Bestimmung außerdem in lit. gegliedert werden.

Zu den Z 2 (§ 2 Abs. 40) und 3 (§ 2 Abs. 41, 42 und 43):

Die Begriffsbestimmungen „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“, „Solarenergieanlagen“, „Photovoltaikanlagen“ und „Salzgradient-Energie“ sollen dem Art. 2 der RED III RL entsprechend umgesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Zitat Anpassung.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 3 lit. c):

Entsprechend der aus der RED III RL übernommenen neuen Begriffsbestimmung von „Solarenergieanlagen“ soll die vormalige Wortfolge „Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen“ durch den einheitlichen Begriff der „Solarenergieanlagen“ ersetzt werden.

Zu Z 6 (§ 10 erster Satz):

Hier erfolgt eine Zitat Anpassung, weil die Richtlinie 2014/94/EU durch die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU, ABl. 2023 Nr. L 234, S. 1, mit Wirksamkeit 12. April 2024 aufgehoben wurde.

Zu Z 7 (§ 26 Abs. 5 und 6):

Ein wesentlicher Grundsatz bei der Erlassung des Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023 war die Einführung des once-only Prinzips. Darunter versteht man die Verpflichtung der Behörden zum Abruf von Daten, die in einem ihnen zugänglichen Register vorhanden sind. Nach § 23 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2022 haben die Aussteller von Energieausweisen diese in der Energieausweisdatenbank zu registrieren. Nunmehr soll daher durch eine Ergänzung (siehe unten Z 10; § 31 Abs. 3) die bisherige Verpflichtung zur Vorlage des Energieausweises entfallen und stattdessen eine Abfrageverpflichtung für die Baubehörden geschaffen werden. Die Ermächtigung der Baubehörden, auf die Energieausweisdatenbank im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches zuzugreifen, soll im Abs. 5 näher konkretisiert werden. Im Abs. 6 kann deshalb die Wortfolge „den Baubehörden zur Verfügung zu stellende“ entfallen.

Zu den Z 8 (§ 28 Abs. 2) und 9 (§ 28 Abs. 3):

Sowohl bei den anzeigepflichtigen (Abs. 2) als auch bei den bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben (Abs. 3) können die Bestimmungen für vormals Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen entfallen, weil diese nunmehr im neuen Abschnitt 7a, Regelungen für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie (siehe unten Z 14) festgelegt werden sollen.

Zu Z 10 (§ 31 Abs. 3):

Wie oben bereits zu Z 7 ausgeführt, soll aufgrund des once-only Prinzips durch eine Ergänzung im Abs. 3 die bisherige Verpflichtung zur Vorlage des Energieausweises entfallen und stattdessen eine Abfrageverpflichtung für die Baubehörden normiert werden.

Zu den Z 11 und 12 (§ 34 Abs. 4 lit. f und g):

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWG), BGBl. I Nr. 8/2024, ist die Errichtung einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmebereitstellung für neue Baulichkeiten, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Errichtung einer oder mehrerer Anlagen zum Anschluss an Fernwärme, die nicht qualitätsgesichert ist.

Als Ausfluss der kooperativen Regelungsverantwortung, die in der Kompetenzgrundlage des § 1 EWG verankert ist, verbleibt die Festlegung der Behördenzuständigkeit und die Aktiv- und Passivlegitimation bezogen auf die Einleitung und Durchführung konkreter Verwaltungsverfahrenstypen weiterhin bei den Gesetzgebungs- und Vollzugsorganen auf Landesebene (und nur in wenigen Fällen auf Bundesebene – siehe § 1 EWG). Diese sollen einerseits effektive Regelungen erlassen, andererseits bleibt es den Ländern unbenommen, die Bestimmung des Verpflichtetenkreises in die bestehende Struktur und Organisation der jeweiligen Regelungsbereiche einzubetten. Als Verpflichtete kommen in der Regel die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Gebäuden oder Liegenschaften oder Heizungsanlagen in Frage.

Um dem auf Verfassungsbestimmung gestützten Bundesgesetz nicht zu widersprechen, soll einerseits in der Tiroler Gas-, Heizungs-, und Klimaanlageverordnung 2014 (TGHKV) das Verwendungsverbot im Neubau von festen fossilen Brennstoffen nach Anlage 1 der TGHKV und von flüssigen fossilen Brennstoffen nach Anlage 2 der TGHKV in Zentralheizungsanlagen auf ein Verwendungsverbot im Neubau von (allen) fossilen Brennstoffen in Heizungsanlagen erweitert werden. Überdies soll - zur Klarstellung und um die erforderlichen baupolizeilichen Maßnahmen vollständig zur Verfügung zu haben - ein Widerspruch zu § 3 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes unter den Bewilligungstatbeständen der Tiroler Bauordnung explizit als Versagungsgrund angeführt werden.

Aus systematischen Gründen soll der neue Versagungstatbestand als lit. f eingeführt werden und die bisherige lit. f die Buchstabenbezeichnung „g“ erhalten.

Zu Z 13 (§ 44 Abs. 8):

Die Verpflichtung zur Fertigstellungsanzeige aus feuerpolizeilichen Gründen für bewilligungs- und anzeigefreie Photovoltaikanlagen kann entfallen, weil die Fertigstellungsanzeige von bewilligungs- und anzeigepflichtigen sowie auch von bewilligungs- und anzeigefreien Photovoltaikanlagen im nunmehrigen Abschnitt 7a in § 52b Abs. 6 geregelt ist.

Zu Z 14 (Abschnitt 7a: Regelungen für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie)**Zu § 52a (Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie):**

Mit diesen Regelungen sollen im Bewilligungsverfahren nach § 32, im Bewilligungsverfahren nach § 52b Abs. 1, im Anzeigeverfahren nach § 30 und im Anzeigeverfahren nach § 52b Abs. 2 die besonderen Verfahrensregelungen nach den Art. 16 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 8, Art. 16b Abs. 1 und Art. 16d Abs. 1 und 2 der der RED III RL umgesetzt werden. Zur näheren Darstellung kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 12 verwiesen werden.

Durch Abs. 1 soll Art. 16 Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 2 soll Art. 16 Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 3 soll Art. 16b Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 4 soll Art. 16d Abs. 2 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 5 soll Art. 16d Abs. 1 der RED III RL umgesetzt werden, durch Abs. 6 soll Art. 16 Abs. 8 der RED III RL umgesetzt werden und durch Abs. 7 soll Art. 16 Abs. 3, 4 und 5 der RED III RL umgesetzt werden.

Zu § 52b (Sonderregelungen für Solarenergieanlagen):

Die bisher im § 28 Abs. 2 und 3 enthaltenen Regelungen über Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen und die Verpflichtung zur Fertigstellungsanzeige im § 44 Abs. 8 sollen an die Regelungen der RED III Richtlinie über Solarenergieanlagen angepasst und in einer eigenen Bestimmung

zusammengefasst werden. Neu vorgesehen ist die Vorlage eines Nachweises, dass die Kapazität der Anlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Zu § 52c (Weiters anzuwendende Bestimmungen):

Da nach der Systematik der Tiroler Bauordnung 2022 die „regulären“ Verfahrensbestimmungen in den Abschnitten 5 und 6 abgebildet sind und in den Abschnitten 7 und 8 wie auch im nunmehrigen Abschnitt 7a Sonderverfahrensbestimmungen abgebildet sind, ist abgesehen von den explizit ausgeführten besonderen Verfahrensbestimmungen (etwa im nunmehrigen § 52a und § 52b) eine Verweisung auf die übrigen Verfahrensbestimmungen der Abschnitte 5 und 6 vorzunehmen, die auch für das Sonderverfahrensregime des Abschnitts 7a gelten sollen.

Zu den Z 15 (§ 67 Abs. 1 lit. t1 und t2), 16 (§ 67 Abs. 2 lit. f) und 17 (§ 67 Abs. 2 lit. l):

In die Strafbestimmungen sollen Ergänzungen hinsichtlich der Straftatbestände für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie aufgenommen werden (Abs. 1 lit. t1 und t2). Der Tatbestand hinsichtlich der Unterlassung der Fertigstellungsanzeige nach dem vormaligen § 44 Abs. 8 kann entfallen und soll durch den Tatbestand hinsichtlich der Unterlassung der Fertigstellungsanzeige nach dem nunmehrigen § 52b Abs. 6 ersetzt werden (Abs. 2 lit. f und l; siehe auch oben zu Z 13).

Zu den Z 18 (§ 70 Abs. 3 lit. a), 19 (§ 70 Abs. 4) und 20 (§ 70 Abs. 4 lit. a):

In der Ermächtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sollen entsprechend der Neuerungen betreffend Energieausweisdatenbank und Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie die Daten des Energieausweises (Abs. 3 lit. a), die Vorhaben nach dem Abschnitt 7a (Abs. 4 Einleitungssatz) und Daten des Energieausweises bei Vorhaben nach den §§ 52a, 53, 54 und 55 (Abs. 4 lit. a) ergänzt werden.

Zu den Z 21 (§ 72 Abs. 4 Z 2) und 22 (§ 72 Abs. 4 Z 6):

Mit diesen Bestimmungen sollen die unionsrechtlich gebotenen Umsetzungshinweise angepasst werden. In den Umsetzungshinweisen erfolgte die Anpassung an die RED III RL im Abs. 4 Z 2 und konnte im Abs. 4 die Z 6 entfallen, weil die Richtlinie 2014/94/EU durch die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU, ABl. 2023 Nr. L 234, S. 1, mit Wirksamkeit 12. April 2024 aufgehoben wurde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022):

Zu den Z 1 (§ 2 lit b bis e) und 2 (§ 27 Abs. 1):

Das bereits im Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 verankerte Ziel der Sicherung der Energieversorgung unter vermehrter Ausnützung der heimischen erneuerbaren Energieträger (§ 1 Abs. 2 lit. 1 Z 3) soll dadurch betont werden, dass ihm im Sinn des Art. 16f der RED III RL ein überragendes öffentliches Interesse zuerkannt wird; insbesondere soll diesem Ziel der Vorrang gegenüber der Erhaltung des Landschaftsbildes zukommen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass sich hierdurch kein Widerspruch zu einem Raumordnungsprogramm nach § 7, insbesondere zu Freihalteplanungen nach Abs. 2 lit. a leg. cit., oder zu rechtsverbindlichen raumbedeutsamen Planungsmaßnahmen des Bundes, (z. B. Verordnung über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse, BGBl. II Nr. 274/2014), ergibt. Der neue Abwägungsgrundsatz soll im Bereich der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung zeitlich begrenzt, nämlich nur bis zum Erreichen der Klimaneutralität, zur Anwendung kommen, weil es nur unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit dringender Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität sachlich gerechtfertigt scheint, in bestimmten Fällen insbesondere (sonst unerwünschte) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Kauf zu nehmen.

Zu den Z 3 bis 8, 12, 13 und 14 (§§ 27 Abs. 2, 31 Abs. 1 lit. j, 35 Abs. 3, 39 Abs. 2 lit. d, Überschrift zu § 53, §§ 53 Abs. 3, 61 Abs. 2 und 4, 88 Abs. 4 und 118 Abs. 3):

Durch den engen systematischen Zusammenhang zwischen Bau- und Raumordnungsrecht und entsprechend dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung sind Legaldefinitionen auf beide Rechtsmaterien gleich anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Aus diesem Grund ist die geänderte Definition im § 2 Abs. 27 der Tiroler Bauordnung 2022 (siehe Art. 3 Z 1) auch auf die Bestimmungen über die Inhalte von Bebauungsplänen im § 56 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 und über die Festlegung von Straßenfluchtlinien (§ 58 leg. cit.) und Baufluchtlinien (§ 59 leg. cit.) anzuwenden.

Durch eine neue Übergangsbestimmung im § 121 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 soll ausdrücklich angeordnet werden, dass die gesetzliche Klarstellung auch auf alle bestehenden Bebauungspläne anzuwenden ist.

Mit den im Entwurf vorgesehenen Änderungen wird sichergestellt, dass weiterhin keine Verpflichtung zur Ausweisung von Bau- und Straßenfluchtlinien bei privaten Straßen im Sinn des § 2 Abs. 4 des Tiroler Straßengesetzes besteht. Die Möglichkeit zur Ausweisung von Bau- und Straßenfluchtlinien auch bei Privatstraßen und damit der Schaffung der Grundlage zur Durchführung von straßenrechtlichen Verfahren nach dem 7. und 12. Abschnitt des zit. Gesetzes bleibt davon jedoch unberührt.

Weiters sollen, ohne Änderung des Regelungsinhaltes, sprachliche Anpassungen zur Vermeidung von Unklarheiten erfolgen, die durch den neu definierten Begriff der Verkehrsfläche entstehen könnten sowie Zitate angepasst werden.

Zu Z 9 (§ 56 Abs. 1):

Die Bestimmung soll im Interesse der besseren Lesbarkeit neu gegliedert werden; inhaltlich bleibt sie unverändert.

Zu den Z 10 und 11 (§ 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 1):

Die Verwendung des Wortes „Verkehrsflächen“ macht deutlich, dass die Legaldefinition des neuen § 2 Abs. 27 der Tiroler Bauordnung 2022 (Art. 3 Z 1) auch im Zusammenhang mit der Regelung der Bebauungspläne relevant ist.

Zu Z 15 (§ 121 Abs. 7):

Diese Übergangsbestimmung soll gewährleisten, dass die neuen Klarstellungen auch auf alle geltenden bzw. bereits vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungspläne anzuwenden sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021):

Zu Z 1 (§§ 5 Abs. 1 lit. c Z 4, 7 Abs. 1 lit. c, 17 Abs. 1 lit. d Z 4 und 19 Abs. 3 erster und zweiter Satz):

Im Hinblick auf die Begriffsbestimmung nach Art. 2 Z 9b der RED III RL sollen die Begriffe „Photovoltaik und Solaranlagen“ durch den Begriff „Solarenergieanlagen“ ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2, 3 und 4):

Mit diesen Bestimmungen sollen die Regelungen über Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen im Art. 16d der RED III RL und die Regelungen über Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen im Art. 16e der RED III RL im Bewilligungsverfahren bei charakteristischen Gebäuden umgesetzt werden und dabei im Abs. 2 von der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 16d Abs. 1 der RED III RL Gebrauch gemacht werden. Nach Art. 16d Abs. 1 Unterabs. 2 der RED III RL können die Mitgliedstaaten bestimmte Gebiete oder Strukturen zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes, wegen der nationalen Verteidigung oder aus Sicherheitsgründen von der Anwendung des Abs. 1 ausnehmen.

Mit der Regelung im Abs. 3 soll Art. 16d Abs. 2 der der RED III RL im Bewilligungsverfahren bei charakteristischen Gebäuden umgesetzt werden und dabei von der Möglichkeit der Anwendung eines niedrigeren Kapazitätsschwellenwerts nach Art. 16d Abs. 2 Unterabs. 2 der RED III RL Gebrauch gemacht werden.

Mit der Regelung im Abs. 4 sollen im Bewilligungsverfahren bei charakteristischen Gebäuden die besonderen Verfahrensregelungen nach Art. 16 Abs. 2, 3, 4, 5 und 8 der der RED III RL umgesetzt werden. Zur näheren Darstellung kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 12 verwiesen werden.

Nach Art. 16e Abs. 3 der RED III RL steht es den Mitgliedstaaten frei, bestimmte Gebiete oder Bauwerke zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes oder aufgrund nationaler Verteidigungsinteressen oder aus Sicherheitsgründen von der Anwendung der Abs. 1 und 2 auszunehmen. Von dieser Ausnahme soll bei charakteristischen Gebäuden Gebrauch gemacht werden und deshalb für die Anbringung von Anlagen zur Kühlung oder Wärmegewinnung Art. 16e Abs. 1 der RED III RL bei charakteristischen Gebäuden keine Anwendung finden.

Zu Z 3 (§17 Abs. 1 lit f):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Zitanpassung.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 2):

Durch diese Ergänzung soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Die Regelung entspricht der Regelung im § 31 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2022 in der Fassung des Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023. Da das Verfahren nach § 22 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021 dem Bauverfahren nachgebildet ist, ist es sachlich erforderlich, dass die im Verfahren zu verwendenden Unterlagen die gleichen Anforderungen, wie Bauunterlagen nach § 31 der Tiroler Bauordnung 2022 erfüllen.

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine auf Grund des Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023 notwendige Zitat Anpassung.

Zu Z 6 (§ 23a):

Mit diesen Bestimmungen sollen die Regelungen über Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen im Art. 16d der RED III RL und die Regelungen über Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen im Art. 16e der RED III RL für das Bewilligungsverfahren in Schutzzonen umgesetzt werden und dabei im Abs. 1 von der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 16d Abs. 1 der RED III RL Gebrauch gemacht werden. Nach Art. 16d Abs. 1 Unterabs. 2 der RED III RL können die Mitgliedstaaten bestimmte Gebiete oder Strukturen zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes, wegen der nationalen Verteidigung oder aus Sicherheitsgründen von der Anwendung des Abs. 1 ausnehmen.

Mit der Regelung im Abs. 2 soll Art. 16d Abs. 2 der der RED III RL umgesetzt werden und dabei für das Bewilligungsverfahren in Schutzzonen von der Möglichkeit der Anwendung eines niedrigeren Kapazitätsschwellenwerts nach Art. 16d Abs. 2 Unterabs. 2 der RED III RL Gebrauch gemacht werden.

Mit der Regelung im Abs. 3 sollen die besonderen Verfahrensregelungen nach Art. 16 Abs. 2, 3, 4, 5 und 8 der der RED III RL für das Bewilligungsverfahren in Schutzzonen umgesetzt werden. Zur näheren Darstellung kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 12 verwiesen werden.

Nach Art. 16e Abs. 3 der RED III RL steht es den Mitgliedstaaten frei, bestimmte Gebiete oder Bauwerke zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes oder aufgrund nationaler Verteidigungsinteressen oder aus Sicherheitsgründen von der Anwendung der Abs. 1 und 2 auszunehmen. Von dieser Ausnahme soll für das Bewilligungsverfahren in Schutzzonen Gebrauch gemacht werden und deshalb für die Anbringung von Anlagen zur Kühlung oder Wärmegewinnung in Schutzzonen Art. 16e Abs. 1 der RED III RL keine Anwendung finden.

Zu Z 7 (§ 38 Abs. 3):

Künftig soll das Land Tirol finanzschwachen Gemeinden, insbesondere jenen mit einem größeren Bestand an förderungswürdigen Altgebäuden, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag für Förderungen nach diesem Gesetz vorgesehenen Mittel bis zu 80 v. H. (anstelle von bisher 75 v.H.) der zusätzlich durch das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021 anfallenden Kosten ersetzen können.

Zu den Z 8 (§ 47 Abs. 2) und 9 (§ 47 Abs. 3):

Mit diesen Bestimmungen sollen einerseits eine obsolet gewordene Regelung über das Außerkrafttreten von Regelungen aufgehoben werden und andererseits die unionsrechtlich gebotenen Umsetzungshinweise angepasst werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.